

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- 3. Auflage Mai 2007 -

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Beuthstr. 6 – 8
10117 Berlin-Mitte
<http://www.berlin.de/sen/bwf/>

Koordination und Redaktion

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abt. Jugend und Familie, Landesjugendamt
Referat Jugendarbeit, Kinderschutz, Prävention
III C 42, Frau Frank
Tel.: (030) 9026 – 5572
Email: Bettina.Frank@SenBWF.Verwalt-Berlin.de

Gestaltung und Druck

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Empfehlungen

zur

**Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
bei Kindeswohlgefährdung**

(Stand Mai 2007) ¹

Standards für dienstliche Regelungen für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte zur
Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 SGB VIII
bei Kindeswohlgefährdung

¹ Diese Empfehlungen werden regelmäßig überprüft und entsprechend überarbeitet.

Gliederung

Vorbemerkungen	Seite 5
1. Gewichtige Anhaltspunkte	Seite 6
2. Erreichbarkeit des Jugendamtes für Informationen über Kinderschutz	Seite 9
2.1 Berliner Hotline Kinderschutz	Seite 10
3. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung	Seite 10
3.1 Erste Risikobeurteilung und Einschätzung über nächste Schritte	Seite 11
3.2 Hinweise zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	Seite 13
3.2.1 Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht	Seite 13
3.3 Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindeswohls	Seite 14
3.4 Teamberatung / Fallreflexion im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch	Seite 14
3.5 Besonderheiten der Fallbearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Seite 15
4. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Seite 16
5. Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen	Seite 16
6. Austausch mit dem Gesundheitsamt	Seite 16
7. Einleitung des Hilfeplanverfahrens	Seite 17
8. Anrufung des Familiengerichtes	Seite 17
9. Dokumentation	Seite 17
10. Wächteramt/Garantenstellung- zur Haftung der sozialpädagogischen Fachkraft	Seite 18
11. Datenschutz	Seite 19
12. Aktenübergabe	Seite 19
13. Qualitätssicherung	Seite 20
14. Statistik	Seite 20
Anhang (Anlagen 1 — 11)	

Anhang — Anlagen 1 — 11)

- Anlage 1** „Auflage im Zuwendungsbescheid für Leistungsangebote nach §§ 11,12,13, 16 SGB VIII“
- Anlage 1a** Vereinbarung entsprechend § 72 a SGB VIII für den Bereich der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen unter besondere Berücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen
- Anlage 2** Beschluss der Vertragskommission Jugend vom 1.06.2006 (Beschluss Nr. 5/2006) „Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII“
- Anlage 3** Anlage zum Trägervertrag für die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz JGG: „Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch Leistungserbringer“
- Anlage 4** § 3, Abs. 5 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung — RV Tag)
- Anlage 5** § 8 der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) vom 27.03.2006
- Anlage 6** „Berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“
- Anlage 7** „Berlineinheitliche Melde- und Informationsstruktur zum Kinderschutz“
- Anlage 8** „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 9** „Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 10** (Muster) Kooperationsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und dem Jugendamt des Bezirksamtes von Berlin
- Anlage 11** Merkblatt zum Datenschutz

Vorbemerkungen

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es u.a., Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII, sog. „Wächteramt“). Kinder und Jugendliche sind auch diesbezüglich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, regelt die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit bzw. Auflagen gegenüber Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie das Jugendamt wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) und ebenfalls die Abschätzung eines angenommenen Gefährdungsrisikos durch Einbeziehung einer weiteren, erfahrenen Fachkraft vornehmen.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards sichergestellt werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen bzw. nicht mehr mittels Zuwendungen gefördert werden können.

In dem gesetzlich nunmehr mit näheren Umsetzungsvorgaben versehenen Schutzauftrag sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird (vgl. S 9 ff.), und
- durch die Vereinbarung bzw. Auflagen gegenüber den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 1 SGB VIII genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt, soweit nicht auf Ebene der Hauptverwaltung insb. im Zuge des Abschlusses von Rahmenverträgen entsprechende verbindliche Vorgaben für die Träger enthalten sind.

Dazu wird bzw. ist in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung bereits Folgendes veranlasst worden:

- Auflage im Zuwendungsbescheid im Bereich der Leistungsangebote nach §§ 11, 12, 13 SGB VIII (Anlage 1),
- Beschluss der Vertragskommission Jugend gemäß Nr. 6 des Übergangsvertrags zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom 1.06.2006 zu Regeln in Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus den §§ 8 a und 72 a SGB VIII für Leistungsverträge, die in den Geltungsbereich des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) fallen (Anlage 2),
- Aufnahme von Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII durch die Leistungserbringer in die Trägerverträge für die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz JGG (Anlage 3),
- Für Einrichtungen der Tagesbetreuung ist die Umsetzung des § 8a SGB VIII im § 3, Abs. 5 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) berücksichtigt (Anlage 4),
- Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) vom 27.03.2006 (Anlage 5).

Darüber hinaus sind bereits bestehende einschlägige Dienstvorschriften, Handlungskonzepte und dergleichen darauf hin zu prüfen, ob sie den Standards dieser Empfehlung entsprechen, und ggf. fortzuschreiben. Es geht also nicht darum, einen neuen, spezialisierten Dienst zu schaffen, sondern bereits bestehende Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln sind.

Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinne ist professionelle und in erster Linie auf dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen. Dies bedeutet kurz: die Prüfung, ob der Schutz der Kinder durch Hilfe für die Eltern hinreichend erreicht werden kann. Im Grundsatz gilt das Prinzip: Hilfe vor sorgerechtem Eingriff oder strafrechtlicher Verfolgung, ohne dass die erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten, die ggf. auch kurzfristig und/oder gegen den Willen der Eltern zu treffen sind, unterlassen werden.

1. Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Das sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder

Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ➔ körperliche Vernachlässigung
- ➔ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- ➔ seelische Misshandlung,
- ➔ Gewalt, physische Misshandlung, sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch
- ➔ Häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der konkreten Situation altersspezifisch betrachtet werden. Die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen ebenfalls zu berücksichtigen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen, um der Gefährdung hinreichend entgegenwirken zu können.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ können aus direkten oder indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen gewonnen werden. Hierzu gehören durchaus auch schlüssig vorgetragene und ernsthaft erscheinende anonym vermittelte Informationen.

Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Das Gesetz stellt nun klar, dass hier eine Handlungspflicht des Jugendamtes in der Form besteht, dass zunächst eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen ist und dann ggf. auch — mit oder notfalls auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten — interveniert wird. Intervention ist in diesem Sinne auch das Herantreten und Überzeugen der Sorgeberechtigten, Hilfe anzunehmen und die Durchführung dieser Hilfe und das Ergebnis zu kontrollieren.

Die „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar. Damit wird auf die Vermeidung weiterer Schädigungen und den damit verknüpften Handlungsauftrag verwiesen, nicht bis zum letzten Moment zu warten.

Auch wenn es keine abschließenden gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen.

Die berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren (s. Anlage 6) sollen insbesondere Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendli-

chen und ihren Familien besser einschätzen und beurteilen zu können. Es ist ein Instrument, welches beispielhaft Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung benennt und dazu beiträgt, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte zu erhöhen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Indikatoren nicht isoliert (nur an einem Anhaltspunkt) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand steht.

Die Beurteilungsspielräume des sozialpädagogischen Handelns bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen können und sollen nicht aufgehoben, sondern unterstützend näher strukturiert werden. Deshalb muss es das fachliche Ziel sein, durch Transparenz und fachliche Begründungen der Beurteilungsmaßstäbe auch eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit der fachlichen Einschätzung und Entscheidung zu erreichen.

Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geht es also um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- möglicher Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese Prognose);
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Die Instrumente selbst können lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen hinsichtlich möglicher (schädigender) Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sein. Sie können dazu beitragen, Fakten und Informationen zu sortieren, zu systematisieren, zu vervollständigen und ggf. zu gewichten. Prognosen lassen sich allerdings allein auf dieser Basis noch nicht erstellen. Hier erfordert es eine beteiligungsorientierte Sozialpädagogik, die möglichst mit den Eltern gemeinsam Einschätzungen und Schlussfolgerungen vornimmt und ggf. die eigene, gegen den Willen der El-

tern gerichtete Einschätzung und Entscheidung den Eltern gegenüber nachvollziehbar darzulegen und zu vermitteln sucht.

Die Zusammenstellung von berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren ist eine erste Arbeitsgrundlage, die nicht abschließend sein kann. Entsprechend der gewonnenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Praxis wird sie regelmäßig evaluiert und entsprechend fortgeschrieben.

2. Erreichbarkeit des Jugendamtes für Informationen über Kindeswohlgefährdungen

Die Einrichtung einer verlässlichen Melde- und Informationsstruktur zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den beteiligten Partnern ist durch die Benennung fester verantwortlicher Ansprechpartner zu sichern. Die Koordination Kinderschutz im Jugendamt ist jeder Schule, Kindertageseinrichtung sowie anderen Einrichtungen und Diensten bekannt. Hier liegt auch die Verantwortlichkeit für die Information und die Dokumentation der im Jugendamt bekannt gewordenen Kinderschutzfälle und die Zuständigkeit für die Kooperation mit dem Fachbereich I des bezirklichen Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst).

Meldungen erfolgen in der Mehrzahl telefonisch; in Einzelfällen auch über persönliche Vorsprache im Jugendamt oder im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Jede Meldung — schriftlich, mündlich, telefonisch, anonym —, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist schriftlich aufzunehmen.

Die zentrale Anlaufstelle für Bürger/innen, Fremd- und Selbstmelder/innen ist immer die „Berliner Hotline-Kinderschutz“, sie ist rund-um-die-Uhr erreichbar (s. 2.1) .

Darüber hinaus ist das Jugendamt in Kinderschutzfällen über das zentrale Krisentelefon von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Selbstmelder/innen und Fremdmelder/innen erreichbar.

Polizei, Familiengerichte, Kinder-, -Jugend -und Mädchennotdienst wenden sich an das bezirkliche Krisentelefon (werktags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. außerhalb der Sprechzeiten an die „Berliner Hotline Kinderschutz“.

Weiterhin können Meldungen von Selbst- und Fremdmeldern/innen (Bürger, Kita, Schule, Polizei, Kliniken, Kinderärzte, Hebammen, freie Träger) auch direkt beim Regionalen Sozialpädagogischen Dienst eingehen (s. „Berlineinheitliche Melde- und Informationsstruktur zum Kinderschutz“ (Anlage 7).

Die Rufnummer der „Hotline-Kinderschutz“, der Krisentelefonnummern der bezirklichen Jugendämter und der Krisentelefonnummern in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) (s. Punkt 6.) müssen in den relevanten Institutionen (Polizei, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Kinderärzten/innen sowie weitere psychosoziale und sozialpä-

dagogische Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten) bekannt sein.

Jede Meldung beim Krisendienst des Jugendamtes wird an die fallzuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit weitergeleitet. Wenn diese nicht erreichbar ist, übernimmt der Tagesdienst des RSD die Bearbeitung. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese fallzuständige Fachkraft nicht möglich, stellt eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicher.

Die Aufnahme der Meldung (auch anonyme) erfolgt verbindlich nach dem Muster „Berloneinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ (s. Anlage 8).

2.1 Berliner Hotline Kinderschutz (Zentrale Hotline der Jugendämter)

Die „Berliner Hotline-Kinderschutz“ ist rund um die Uhr zu erreichen und steht insbesondere Selbst- und Fremdmeldern zur Verfügung. Bei jeder eingehenden Meldung wird durch den Berater/die Beraterin eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Jeder eingehende Anruf wird bei der „Hotline-Kinderschutz“ schriftlich dokumentiert und per Fax sowie telefonisch an die Koordination Kinderschutz des zuständigen Jugendamtes weiter geleitet.

3. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

Auf der Grundlage der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte verpflichtet, bei der Feststellung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen tätig zu werden. Es ist davon auszugehen, dass auch jetzt schon hinreichend pädagogische Mitarbeiter/innen in der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Hilfen zur Erziehung erbringenden Trägern insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz sind, dass sie die Einschätzung von Gefährdungssituationen (einschließlich Einschätzung der Sicherheit des Kindes) qualifiziert vornehmen können. Andere Träger (insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) müssen in der Lage sein, eine erste Gefährdungseinschätzung (s. Anlage 9 „Berloneinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“) vorzunehmen. Für weitergehende Entscheidungen bzw. erforderliche Maßnahmen haben diese den Kontakt zum zuständigen Jugendamt oder spezialisierten Träger mit insoweit erfahrener Fachkraft aufzunehmen.

Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung, Bewertung und kollegialen Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Dazu sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte verpflichtet. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt für Fachkräfte der öffentlichen (ausgenommen ASD / EFB) und freien Jugendhilfe nach dem Meldebogen „Berloneinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (s. Anlage

9) und für Fachkräfte der öffentlichen Jugendämter, einschließlich Erziehungs- und Familienberatungsstellen durch den Meldebogen „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ (s. Anlage 8). Bei sich erhärtenden Faktoren erfolgt die weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung (2. Check) grundsätzlich durch die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (vor allem ASD, EFB) bzw. bei freien Trägern in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Verbindliche Grundlage für die Fachkräfte der Jugendämter ist der Kinderschutzbogen². Wenn der freie Jugendhelfeträger sich nicht in der Lage sieht, eine weitergehende Prüfung vorzunehmen bzw. selbst Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung einzuleiten bzw. zu veranlassen, ist er verpflichtet, die Koordination Kinderschutz des zuständigen Jugendamtes oder einen anderen freien Träger, der eine insoweit erfahrene Fachkraft hat, zu informieren.

3.1 Erste Risikobeurteilung und Einschätzung über nächste Schritte

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung ist das Ausmaß der akuten Gefährdung durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes abzuschätzen, möglichst innerhalb von zwei Stunden, aber noch am gleichen Tag. Im Vier-Augen-Prinzip ist die Bewertung, kollegiale Beratung und Entscheidungsfindung vorzunehmen. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine ambulante Hilfe zur Erziehung erhält, wird nach Möglichkeit die durchführende Fachkraft zum Gespräch hinzu gezogen. Die kollegiale Beratung dient dazu, anhand der vorliegenden Informationen eine erste Einschätzung des Sachverhalts vorzunehmen und die weiteren Schritte festzulegen. Ziel dieser Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Je nach Einstufung der Risikoeinschätzung ergibt sich die Dringlichkeit für das sofortige Handeln und die Notwendigkeit, vor Ort mit der Familie Kontakt aufzunehmen, um das Kind und die Situation in Augenschein zu nehmen (vgl. 3.2.1).

Kinderschutz hat oberste Priorität, d.h. dass sowohl für die/den zuständige/n Sozialarbeiter/in wie auch für die zweite unterstützende Fachkraft andere Termine nachrangig sind und nicht wahrgenommen werden können.

Die Leitung der regionalen Organisationseinheit wird umgehend sowohl über die Meldung als auch von dem Überprüfungsergebnis informiert. Sie entscheidet über die Einbeziehung weiterer Vorgesetzter (Leitung des Jugendamtes).

Die Überprüfung erfolgt anhand des 2. Check (Berliner Fassung des Stuttgarter Kinderschutzbogens). Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte müs-

² Bis zur Vorlage der Berliner Fassung ist nach dem „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ zu verfahren.

sen schriftlich dokumentiert und von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegengezeichnet werden.

Auch bei Familien, die bereits betreut werden, können Kindeswohlgefährdungen erst im Laufe der Betreuung deutlich oder von einem Familienmitglied offenbart werden. Auch hier muss ein/e zweite Sozialarbeiter/in in die Diagnostik und Klärung einbezogen werden, d.h. der Verfahrensablauf ändert sich nicht.

Werden Hilfen zur Erziehung zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.

Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mit einer jugendamtsinternen Verfahrensregelung wird sicher gestellt, dass die Risikoabschätzung in der Regel in einer Helferkonferenz, in einem akuten Notfall zumindest durch eine kollegiale Beratung mit einer weiteren erfahrenen Fachkraft gewährleistet ist. Die beschriebenen Verfahrensschritte sind unverzüglich nachzuholen, sofern Entscheidungen während eines Bereitschaftsdienstes getroffen werden mussten.

Jedes Jugendamt legt ausdrücklich fest, welche Fachkräfte (namentlich) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Ferner ist festzulegen, wer innerhalb der eigenen Organisation herbeizuziehen ist. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

Unbeschadet sonstiger Regelungen muss mindestens eine der beteiligten Fachkräfte („insoweit erfahrene Fachkraft“) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos über eine einschlägige Berufsausbildung (z. B. Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Psychologe/in, Arzt/Ärztin) und persönliche Eignung sowie eine Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung verfügen. Die Fortbildungen sollen insbesondere das Zusammenwirken der beteiligten Partner fördern und zur Festigung von Kooperationsstrukturen im Kinderschutz dienen.

3.2 Hinweise zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist um so kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher immer ebenfalls abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.2.1 Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) erforderlich. Je jünger ein Kind ist, umso rascher sollte dieser Besuch erfolgen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich eine solche Notwendigkeit zeigt (insb. Gefahr in Verzug; vgl. § 42 Abs. 6 SGB VIII), ist die Polizei um unterstützende Amtshilfe aufzufordern. Das gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaber erforderlich werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass für das einfache Betreten der Wohnung (Inaugenscheinnahme) ohne Durchsuchungsvorhaben ein Durchsuchungsbefehl insb. in Verbindung mit der polizeilichen Generalermächtigung (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG) nicht erforderlich ist.

Ziel des Erstgespräches ist die Herstellung eines tragfähigen Kontaktes zu der Familie. Dabei muss beachtet werden, dass Eltern, die unvermittelt mit einem Gefährdungsverdacht konfrontiert werden, häufig zuerst mit Abwehr und Aggression reagieren. Ein Sicherheitsplan zum eigenen Schutz sollte überlegt werden, ggf. Amtshilfeersuchen an die Polizei, auch zur Durchsetzung der Inaugenscheinnahme.

Die Liste von Kooperationspartnern/innen (Wache, KJGD, Kriseneinrichtungen, Krankenhaus) sollte mitgenommen werden — in Fällen häuslicher Gewalt können der Familie Adressen relevanter Einrichtungen ausgehändigt werden. Weiterhin sollte ein Handy, die Telefonnummer einer Taxizentrale und Geld mitgenommen werden.

Taxinummern: 26 10 26, 0800-026 10 26 (gebührenfrei), 44 33 22.

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung einer unmittelbaren Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen (so auch, wenn mit Hilfe der Polizei das Kind gegen den Willen der Sorgeberechtigten unmittelbar in Obhut genommen wird; vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII).

Das bestehenden Gefährdungsrisiko ist gründlich abzu prüfen, ggf. durch eine Inobhutnahme. Falls eine sofortige Herausnahme nötig werden könnte, muss geklärt sein, wo das Kind dann untergebracht wird. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein.

Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Verwandte, Klinik, Kita, Schule), wird es zunächst an diesem Ort aufgesucht. Danach sollte, wenn sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, unverzüglich das Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesucht werden, unbeachtlich einer ggf. notwendigen sofortigen Inobhutnahme.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Familie und der Gefährdungsprüfung sind die berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren (s. Anlage 6) zugrunde zu legen.

Die Informationsbeschaffung bei weiteren Stellen erfolgt - soweit notwendig - zur Ergänzung (oder ersatzweise) bzw. zur Kontrolle über die Richtigkeit der Informationen der Personensorgeberechtigten. Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindertageseinrichtung, Schule, Nachbarschaft, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Einrichtungen und Dienste der Hilfe zur Erziehung.

3.3 Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindeswohls

Ist nach erster Beurteilung der beim Vor-Ort-Termin vorgefundenen Situation von einer weiteren nicht unerheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, wenn es bei den Eltern / Sorgeberechtigten verbleiben bzw. unmittelbar ins Elternhaus zurückkehren würde, ist das Kind vorläufig in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen. Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten setzt voraus, dass aufgrund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über die kurzfristige Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann.

Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, so ist die Polizei im Wege der Amtshilfe/Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

3.4 Teamberatung / Fallreflexion im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch

Zeitnah nach dem Vor-Ort-Besuch findet eine Fallbesprechung statt, die den vorgegebenen Verfahrensstandards entspricht

⇒ Bewertung der Informationen des Besuches

- ⇒ Beratung und Entscheidung über den weiteren Handlungsbedarf :
- keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf, ggf. Empfehlung an die Eltern zu präventiven Angeboten,
 - Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung, die von den Eltern angenommen wird. Die Art der Hilfe ist im Dialog mit den Eltern zu klären.
 - Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung, die von den Eltern jedoch abgelehnt wird. Hier Anrufung des Familiengerichts erforderlich, in Eilfällen ggf. per Fax oder mündlicher Anhörungstermin mit der Empfehlung.
 - eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, der „Fall“ ist auf Wiedervorlage, ein zweiter Hausbesuch ist vorzusehen.
- ⇒ ggf. Hinzuziehung von medizinischer und/oder psychologischer Diagnostik (KJPD, EFB) zur Präzisierung angemessener Handlungsschritte bzw. Einleitung notwendiger und geeigneter Hilfen.

3.5 Besonderheiten der Fallbearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Eine einheitliche Vorgehensweise zur Verdachtsabklärung lässt sich nicht generell festlegen. Sie ist abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation im Einzelfall. Deshalb sollten Fragestellungen vorbereitet werden, die sich an den berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren orientieren. Für eine sachbezogene und kompetente Verdachtsabklärung sind einige allgemeingültige Handlungsgrundsätze zu beachten:

- kein übereiltes Handeln,
- fachliche Beratung, Koordination der Verdachtsabklärung und Intervention unter Hinzuziehung eines/r Experten/in (im Sinne des § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft, u.U. auch von außen)
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und im Regelfall „Zweitgutachen“
- feste Bezugs- und Vertrauensperson des Kindes
- Gesprächsführung mit betroffenen Kindern als nichtsuggestive Befragung
- Sorgfältige Dokumentation
- Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist höchste Sorgfalt zum Schutz des Kindeswohls erforderlich. Da hier neben weiteren Bezugspersonen besonders Eltern, Lebenspartner und Geschwister in Betracht kommen, ist die sofortige Einbeziehung der Sorgeberechtigten nicht unproblematisch.
- Bei Beratungen untereinander sollte mindestens das „4-Augen-Prinzip“ gelten, ggf. ist auf Leitungsebene des zuständigen Jugendamtes eine „Helferkonferenz“ durchzuführen. In jedem Einzelfall ist die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei in Erwägung zu ziehen, um einen fortdauernden Missbrauch wirkungsvoll zu verhindern.
- Bei außerfamiliärem Missbrauch ist ein gut koordiniertes Handeln und Fallmanagement eine wesentliche Voraussetzung für die Hilfe. Neben der unverzüglichen Information sind die Eltern auch zu beraten, wie sie ihr Kind schützen können, Dazu gehört auch die Einschätzung, ob die Eltern in der Lage sind, täterorientierte Maßnahmen (Anzeige, Einschaltung der Polizei, Familiengericht) selbst zu veranlassen

bzw. sie ggf. dabei zu unterstützen. Wenn die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, ihr Kind zu schützen, sind familiengerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

4. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten (§ 8a Abs.1 Satz 3 SGB VIII). Verweigern die Eltern die Beantragung der angebotenen Hilfen, so sind die weiteren Schritte des Jugendamtes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzusprechen (s.o.).

Die geeignete Reaktion ist mit Begründung schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) ist zu beachten. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

Das Ergebnis der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, ist schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Austausch mit dem Gesundheitsamt

Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den Gesundheitsämtern - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - sind Kooperationsvereinbarungen analog der Mustervereinbarung (s. Anlage 10) abzuschließen. Damit soll ein abgestimmtes Handeln und ein schneller Zugang zur gesundheitsbezogenen bzw. sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher gestellt werden.

Die Zuständigkeit im Gesundheitsamt liegt bei der Koordination Kinderschutz im Fachbereich I, die über ein bezirkliches Krisentelefon während der Dienstzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar ist.

Die gesundheitliche Betreuung von Kindern und deren Familien umfasst auch die Feststellung von Gefährdungstatbeständen sowie die Koordination und Unterstützung bei Hilfeleistungen durch das Jugendamt.

Eine Einbeziehung des Jugendamtes durch das Gesundheitsamt - Fachbereich I - erfolgt über das Krisentelefon des bezirklichen Jugendamtes (s. Anlage 7), wenn

- Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz notwendig erscheinen
- Hinweise auf mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen
- die Mitwirkung des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII erforderlich ist.

7. Einleitung des Hilfeplanverfahrens

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Das Nahebringen von entsprechenden Hilfen erfolgt in der Regel nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII (AV Hilfeplanung vom 31.01.2005) und führt je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden Schutzkonzept, in dem Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind.

Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplans, ggf. des umfassenderen Schutzkonzepts, ist obligatorisch.

8. Anrufung des Familiengerichts

Ob eine Anrufung des Familiengerichts die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, hat das Jugendamt im eigenen Ermessen zu entscheiden. Eine Anrufung des Familiengerichts kann auch dann in Frage kommen, wenn im Einzelfall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend oder geeignet erscheint (z. B. im Hinblick auf die Beweislage in einem Strafverfahren).

Die Grundlage für diese Entscheidung unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die Ermessensabwägung ist entsprechend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Übrigen erfolgt die Anrufung des Familiengerichts nach den im Jugendamt vorgegebenen Verfahren.

9. Dokumentation

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Jugendamt ist es erforderlich, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos gemäß der Berlineinheitlichen Mitteilungsbögen (1.-Check und

2.-Check) schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Ermessensausübung
- weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitschiene für Überprüfungen.

10. Wächteramt / Garantenstellung — zur Haftung der sozialpädagogischen Fachkraft

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden; die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.
- Falls die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, muss die Jugendhilfe durch Intervention das Wohl des Kindes sichern (Wächteramt / Garantenpflicht). Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Für die Wahl der Mittel ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich.

Deshalb muss nachweisbar sein, dass der Familie die geeigneten und notwendigen Hilfen angeboten wurden. Die fachlichen Überlegungen und Entscheidungen müssen bei einer Überprüfung nachvollzogen werden können und den fachlichen Standards entsprechen. Die vorgeschriebene Verfahrensweise muss eingehalten worden sein.

Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann die sozialpädagogische Fachkraft nur dann, wenn sie durch das Unterlassen einer Handlung eine Straftat wie z.B. Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorhersehbar ermöglicht hat, man ihr also Fahrlässigkeit nachweisen kann und sie dies auf Grund einer Garantenstellung hätte vermeiden müssen (vgl. § 13 Abs. 1 StGB). So haben nach der Rechtsprechung die Mitarbeiter/innen von kommunalen Jugendämtern und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter/innen von Trägern der freien Jugendhilfe als Beschützergaranten kraft Pflichtübernahme strafrechtlich dafür einzustehen, wenn von ihnen mitbetreute Kinder durch

vorhersehbare vorsätzliche Misshandlungen durch die Mutter oder durch einen von ihr beauftragten ungeeigneten Dritten körperlich verletzt werden oder zu Tode kommen (OLG Stuttgart 1. Strafsenat, Beschluss vom 28. Mai 1998, Az: 1 Ws 78/98).

Bei Einhaltung der vorgegebenen fachlichen Standards kann die zuständige Fachkraft davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen eine solche Garantenpflicht nicht angenommen werden wird. Deshalb ist es in Kinderschutzfällen auch zum eigenen Schutz besonders wichtig, die vorgeschriebenen Verfahrensweisen einzuhalten und alle Schritte genau zu dokumentieren und nicht „im Zweifel nichts zu tun“.

Wird eine hohe Gefährdung für das Leben des Kindes gesehen, muss notfalls im familiengerichtlichen Verfahren auch Beschwerde beim Kammergericht gegen die Entscheidung des Familiengerichtes eingelegt werden. Dies gilt auch, wenn nach Ansicht des Jugendamtes das Familiengericht die Sachlage offensichtlich falsch eingeschätzt hat.

Ist für die notwendige Hilfestellung ein Träger zuständig, verbleibt die Gesamtverantwortung für das Wohl des Kindes bei der fallzuständigen Fachkraft. Der Träger übernimmt dann ggf. zusätzlich eine eigene Garantenstellung, seine Fachkraft ist Beschützergarantin aus Pflichtübernahme. Nach § 8a SGB VIII hat der Träger diesen Schutzauftrag auch seinerseits im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und das Jugendamt zu informieren, wenn „die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung abzuwenden.“

11. Datenschutz

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (vgl. § 34 StGB).

Im Übrigen wird zum Datenschutz auf das beigefügte Merkblatt (Anlage 11) verwiesen.

12. Aktenübergabe

Es liegt in der Verantwortung der abgebenden sozialpädagogischen Fachkraft die Fallübergabe so zu gestalten, dass die übernehmende Fachkraft alle relevanten Informationen zum Sachstand, der Arbeit mit der Familie, Anhaltspunkte, Möglichkeiten, Einschätzungen, Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stehen und deutlich benannt werden. Denn bei mangelhafter Information kann die abgebende Fachkraft haftbar gemacht und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. In den Datenschutzbestimmungen des

§ 65 SGB VIII wurde ausdrücklich aufgenommen, dass bei einem Wechsel der Zuständigkeit - jugendamtsintern oder örtlich — alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind.

Innerhalb der Berliner Jugendhilfe findet ein persönliches Übergabegespräch mit der neu zuständigen Fachkraft statt, in dem der Abgabebericht erläutert wird. Der Abgabebericht ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, da eine Ausfertigung bei der abgebenden Fachkraft verbleibt. Für den Abgabebericht ist ein Empfangsbekenntnis anzufordern. Die Aktenabgabe erfolgt über die jeweilige Leitung der regionalen Organisationseinheit des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes. Bei Aktenabgabe außerhalb Berlins ist das gleiche Verfahren anzuwenden, das persönliche Gespräch kann jedoch telefonisch erfolgen, das ebenfalls zu protokollieren ist.

13. Qualitätssicherung

Das Jugendamt - Koordination Kinderschutz - ist gehalten, für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge zu tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig durchzuführen.

14. Statistik

Es wird eine Geschäftsstatistik „Kinderschutzfall“ eingeführt, die jährlich zum 31.12. erhoben wird. Es handelt sich um eine Verlaufsstatistik für das Jahr. Die Federführung für die Geschäftsstatistik liegt bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Jugendamt erhebt seine Falldaten. Polizei und bezirklicher Öffentlicher Gesundheitsdienst (Koordination Kinderschutz) leiten ihre Falldaten an das zuständige bezirkliche Jugendamt (Koordination Kinderschutz) weiter. Die Daten werden von den Jugendämtern pseudonymisiert und an die zentrale Statistik bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung weitergegeben. Näheres wird mit einem Rundschreiben geregelt.

**Auflage im Zuwendungsbescheid für Leistungsangebote
nach §§ 11, 12, 13, 16 SGB VIII**

Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält.

Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren.

Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
- III C 1-

Vereinbarung entsprechend § 72 a SGB VIII

für

den Bereich der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

im Folgenden „Berlin“ genannt,

und

dem Landesjugendring Berlin (LJR),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Im gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Beschäftigung persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten und die besondere Struktur der ehrenamtlichen Arbeit im Bereich der dem Landesjugendring angeschlossenen Mitglieder zu berücksichtigen, wird folgende bereichsspezifische Vereinbarung getroffen (soweit findet das Rundschreiben Nr. 34/2006 vom 22. Mai 2006 keine Anwendung).

1. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände stellen durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich nur angestelltes Personal beschäftigt ist, welches nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck soll ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vor einer Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit beim gleichen Träger von bis zu einem Jahr handelt es sich nicht um eine neue Aufnahme der Tätigkeit.

2. Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, MAE-Kräfte und andere vergleichbar tätige Personen die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten. Das Gegebensein einer „ständigen“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen.
3. Für im Landesjugendring organisierte Jugendverbände und Gruppen ist die Arbeit von ehrenamtlich Tätigen in vielen Fällen prägendes und zugrundeliegendes Strukturmerkmal. Soweit es sich um Angebote im Bereich der §§ 11 und 12 SGB VIII handelt, gilt für in den Mitgliedsverbänden des Landesjugendring ehrenamtlich Tätige: Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung insb. Ferienreisen, Internationale Begegnungen), die nicht durch eine beschäftigte (fest angestellt oder auf Honorarbasis) Fachkraft begleitet wird, ist ein Führungszeugnis durch ein ehrenamtliches Leitungsmittglied der Veranstaltung vorzulegen. Für Wochenendveranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung gilt diese Anforderung nicht, soweit es sich um interne Veranstaltungen für Mitglieder des gleichen Verbandes handelt, bei denen es sich überwiegend um Teilnehmende aus bestehenden Gruppen des Verbandes handelt.
4. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sorgen für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung, sie nehmen das Thema des Kinder- und Jugendschutzes in die JuleiCa-Ausbildung Ehrenamtlicher ausdrücklich mit auf und schaffen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen.
5. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses entfällt für minderjährige ehrenamtlich Tätige. Sofern nach den Regelungen dieser Vereinbarung im Übrigen eine Vorlage erfolgen soll, beginnt diese dann mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche, die nach dieser Vereinbarung ein Führungszeugnis vorlegen müssen, dieses gebührenfrei erhalten können.
7. Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss der jeweiligen Gruppe oder des jeweiligen Verbandes bleiben unberührt.
8. Auf diese Vereinbarung wird in den Zuwendungsbescheiden der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen Bezug (im Sinne einer Auflage) genommen soweit nicht bei besonderen Konstellationen, die die zuwendungsgebende Stelle dem Zuwendungsempfänger schriftlich darlegt, spezifische Auflagen zum Kinderschutz erforderlich sind.
9. Soweit sich ein entsprechender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner untereinander um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung zu prüfen.

10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass das Land Berlin kündigt, erteilen die im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen dem LR Empfangsvollmacht zur Entgegennahme der Kündigung.

Berlin, den

Berlin, den

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Landesjugendring Berlin

**Beschluss Nr. 5/2006
der Vertragskommission Jugend
am 1. Juni 2006**

**Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß
§ 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII**

Die Vertragskommission Jugend beschließt in Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus den §§ 8a und 72a SGB VIII gemäß Nr. 6 des Übergangsvertrags zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom 22.11.2005 die folgende Regelung.
Sie wird darüber hinaus Bestandteil des BRVJ.

**Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8 a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII
durch die Leistungserbringer**

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8 a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenendaten zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenendaten.

5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

6. Die in den Ziffern 1 - 5 aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages finden auch auf Einzelpersonen Anwendung, die Leistungen im Rahmen des BRVJ erbringen. Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

Anlage zum Trägervertrag für die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz
JGG

**Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8 a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII
durch die Leistungserbringer**

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8 a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenendaten zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenendaten.
5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

§ 3, Abs. 5 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung — RV Tag)

Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn die Voraussetzung — gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung — vorliegt, hat die Leitung der Einrichtung eine Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Betreuungsperson und einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sind hierbei einzubeziehen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist. Die Jugendämter, auch jenes, in dem die Einrichtung gelegen ist, haben den Träger in dieser Phase auf Grundlage zumindest anonymisierter Daten und Falldarstellungen zu beraten und Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Der Träger hat bei entsprechender Einschätzung darauf hinzuwirken, dass die Sorgeberechtigten angemessene Hilfen in Anspruch nehmen bzw. sich im Jugendamt selbst beraten lassen. Geschieht dies nicht, hat der Träger dann das für das Kind zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenaten zu informieren.



**Rahmenvereinbarung
über
Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin
(RV EFB)
vom 27.03.2006**

Auszug

Das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
und die Bezirksämtern von Berlin

sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.,
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e. V.,
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind
(im Folgenden „Verbände“),

schließen als Träger oder in nachgewiesener Vollmacht für den Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden „freier Träger“) die nachstehende Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 36a Abs. 2 und 77 SGB VIII.

§ 6 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, erforderlich wird, hat die Leitung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenen Daten in Kenntnis zu setzen.

(2) Das Kooperationsgremium gemäß § 7 ist zuständig für die unverzügliche Entwicklung von Verfahrensregelungen für die Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlicher und freier Träger.

(3) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII müssen die Träger sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei Einstellung von Personal im Sinne des § 72a SGB VIII ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten), - Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.) - Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, - Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen	Anhaltspunkte — altersgemäß -(nicht abschließend)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie,

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

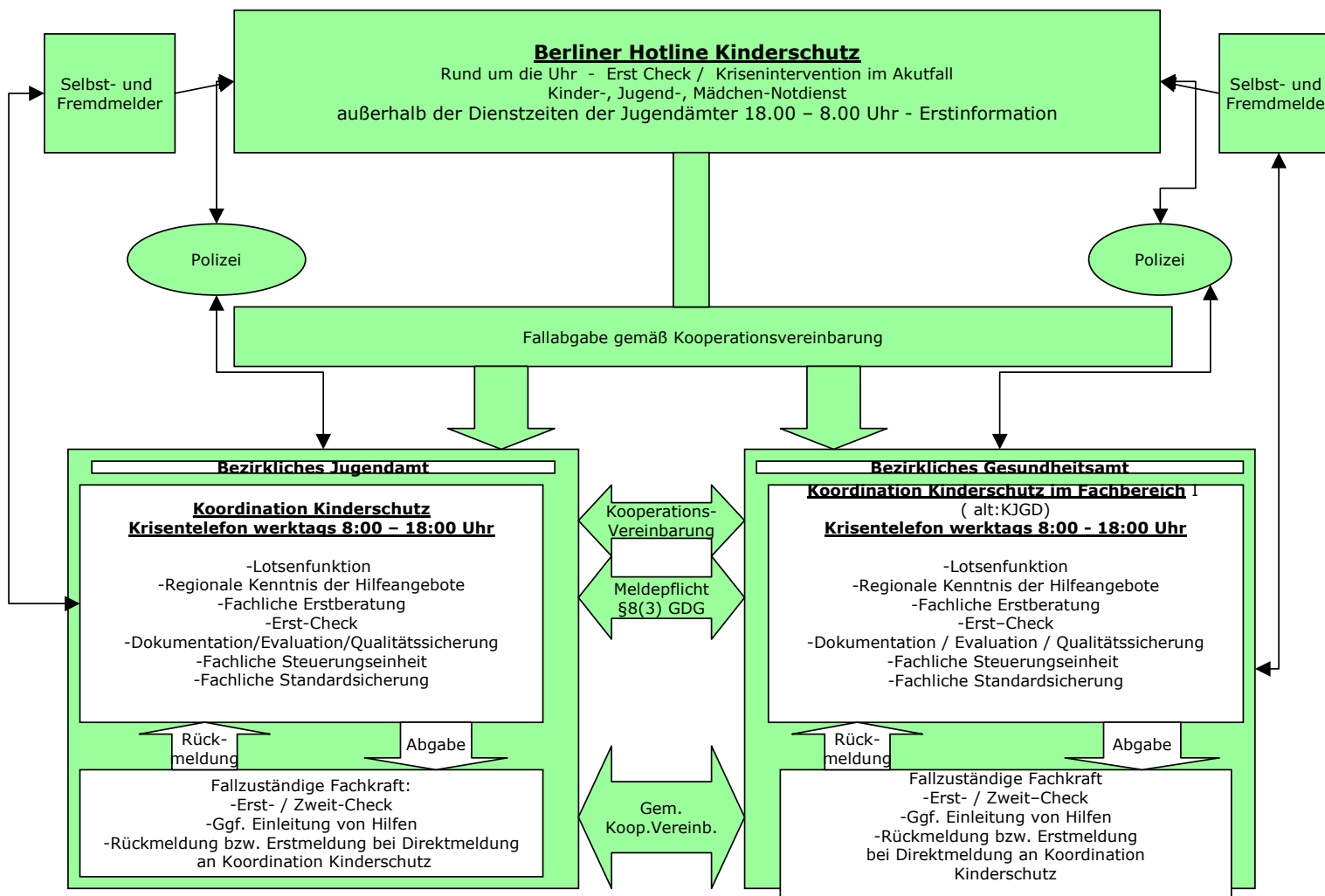
Belastungsfaktoren in der Familie	Anhaltspunkte (nicht abschließend)
Soziale	Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaorloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
Sozial-kulturelle	Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
Psycho-soziale	Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit , eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen , Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Stehlen, Betteln), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Risikoeinschätzung	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit (nicht abschließend)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Problemakzeptanz:</u> Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern / Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems - <u>Problemkongruenz:</u> Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? - <u>Hilfeakzeptanz:</u> Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen <u>bereit</u> und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Berlineinheitliche Melde- und Informationsstruktur zum Kinderschutz (Ammeldesystem) Anlage 7



Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)
(Für Fachkräfte des RSD / der öffentlichen EFB)

Stellenzeichen: _____ Telefon: _____ Datum: : _____

Meldung von:

Anonym ja nein

Anlass der Meldung: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Institution: _____

Beziehung des Meldenden zur gefährdeten Person bzw. deren Familie:

(Erläuterung der Arbeit des Jugendamtes mit Hinweis auf die Anonymitätswahrung des Meldenden und keine Möglichkeit der Rückmeldung ohne Einverständnis der betroffenen Familie. Bei Professionellen keine Anonymität dulden, außer evtl. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.)

Angaben über die betroffene Familie:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die Familie setzt sich zusammen aus:

Name des von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

Welche Kita/Tagespflege oder Schule besuchen die betroffenen Kinder?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? / Was wurde durch wen beobachtet?

Warum erfolgt jetzt die Meldung?

Hat sich das Kind/der Jugendliche selbst offenbart? ja nein

Wie lange dauert die Gefährdung schon an? _____

Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen? ja nein

Wenn ja, wie hat sie reagiert? _____

Wissen Sie, ob der Familie Unterstützung angeboten wurde? ja nein

Wenn ja, welche? _____

Sind Ihnen folgende Auffälligkeiten/Besonderheiten der Familie bekannt?

- Suchtprobleme
- Erkrankungen in der Familie
- Häusliche Gewalt
- Psychische Erkrankungen
- Sonstige _____

Ressourcen / Selbsthilfepotentiale

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften werden bei den Eltern gesehen?
Sind soziale Kontakte der Eltern / Kinder bekannt?

1. Risikoeinschätzung (gem. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

- Vernachlässigung
- Psychische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt
- Unzureichender Schutz vor Gefahr durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Eltern (z.B. Sucht, psychische Erkrankung)
- Autonomiekonflikt, Autonomiekonflikte aus Kulturkonflikten
- Sonstiges

Sofortige Kontaktaufnahme erforderlich? (vgl. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 3)

	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
innerhalb von zwei Stunden	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
am gleichen Tag	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Welche weiteren Schritte sind vorgesehen?

Die weitere Fallbearbeitung erfolgt von
Stellenzeichen: _____

Name: _____

Tel.: _____

Unterschrift, Datum der aufnehmenden
Fachkraft

Unterschrift, Datum der zweiten Fachkraft:

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschutz Nr. 4.)

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Kind gesehen am: _____

nach Einholung weiterer Informationen (Erläuterung)

Begründen Sie Ihre Einschätzung

(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Nächste Verfahrensschritte

Kollegiale Beratung am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Leitung der regionalen Organisationseinheit informiert am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 4)

Schriftlicher Kontakt mit den Sorgeberechtigten _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)

- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

ASD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges

Wiedervorlage am

Berlin, den

Jugendamt

Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in

2. Fachkraft

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit - ausgenommen RSD / EFB)

Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

Institution / Ansprechpartner/in: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):

Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
1. Körperliche Erscheinung			
unterernährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unversorgte Wunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
2. kognitive Erscheinung			
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentrationsschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. psychische Erscheinung			
apathisch, traurig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schreckhaft, unruhig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ängstlich, verschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen			
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verhalten in der Gruppe			
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten			
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weglaufen / Treibe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ressourcen/Selbsthilfepotential

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) ?

Begründung Ihrer Einschätzung

Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?

Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

Zweite Fachkraft

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz 610066 sichergestellt.

(Muster) Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
und dem
Jugendamt des Bezirksamtes von Berlin

Vorbemerkungen:

Die Prävention von Vernachlässigung setzt einen möglichst frühen Zugang zu Familien voraus.

Um risikohafte Entwicklungen - sowohl vor als auch nach der Geburt eines Kindes – möglichst frühzeitig zu erkennen, um schnell, professionell und angemessen Hilfe anbieten und intervenieren zu können, soll diese Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Hierbei kommt dem Jugendamt unter Beachtung der Regelung in Nummer 3.3. eine besondere koordinierende Bedeutung zu.

Eine Hilfe bei Kindesvernachlässigung und –misshandlung kann nur dann wirksam erbracht werden, wenn alle Ursachen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies erfordert die Beteiligung und Zusammenarbeit der betroffenen Fachkräfte, Dienste und Disziplinen.

1. Ziele

1.1 Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist das abgestimmte Handeln zur Vorbeugung und frühzeitigen Wahrnehmung von Auffälligkeiten bei Kindern im Sinne von Fehlentwicklungen oder drohenden Fehlentwicklungen und die gemeinsame Begleitung des Falles und der Sicherstellung eines schnellen Zuganges zur gesundheitsbezogenen bzw. sozialpädagogischen Beratung und Intervention. Die Aufgabenerfüllung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und des zuständigen Fachdienstes des Jugendamtes erfolgt in kooperativer Zusammenarbeit und mit gegenseitiger fachlicher Unterstützung. Dazu ist eine transparente Zusammenarbeit unter Einhaltung verbindlicher Standards zu gewährleisten. Die Transparenz des Zusammenwirkens ist auch betroffenen Personen und ihren Bezugspersonen gegenüber einzuhalten.

1.2 Ziel ist es ferner, ein klar und strukturiert gegliedertes staatliches Kontakt- und Hilfeangebot abzusichern, das zum einen niedrigschwellig ist, zum anderen jederzeit die Gewähr bietet, bei fehlender Verständigung mit oder ohne Kooperation der Eltern Fehlentwicklungen mit den gebotenen hoheitlichen Maßnahmen (Inobhutnahme bzw. Anrufung des Familiengerichts) entgegen zu steuern. Die Einleitung dieser Maßnahme ist Aufgabe des Jugendamtes in Ausübung des Wächteramtes nach SGB VIII.

2. Allgemeine Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung

2.1 Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einerseits und das Jugendamt andererseits nehmen gesundheitsbezogene bzw. sozialpädagogisch definierte Beratungs- und Betreuungsaufträge mit dem Ziel der Gewährleistung von Kindeswohl wahr.

2.2 Die Wahrnehmung des Wächteramtes für das Kindeswohl ist Aufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt stellt im Rahmen seiner sozialpädagogischen Arbeit den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII sicher.

2.3 Im Jugendamt und im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst werden zur Sicherstellung einer verlässlichen Zusammenarbeit und Erreichbarkeit jeweils verbindliche Zugangswege und zur Klärung von Verantwortlichkeiten Ansprechpartner/innen (Koordination Kinderschutz) benannt. Diese sind auch einzubeziehen, soweit es bezüglich der konkreten Durchführung oder Prüfung von Maßnahmen einer Klärung von Verantwortlichkeiten bedarf.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes

3.1 Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet im multiprofessionellen Team vorrangig gesundheitlich präventiv und leistet seine Aufgaben in einer umfassenden, ganzheitlichen, gesundheitsbezogenen Weise auf der Grundlage des § 8 GDG. Zentrale Aufgabe ist die primäre Prävention zur Vermeidung gesundheitlicher und sozialer Beeinträchtigungen, d.h.:

- Kontaktaufnahme zu jeder Familie nach Geburt eines Kindes
- Durchführung von Ersthausbesuchen nach jeder Geburt eines ersten Kindes und im übrigen wenn Risikoindikatoren vorliegen
- Bereitstellung und Sicherung eines gesundheitsbezogenen und unterstützenden Angebotes für Schwangere und junge Eltern, unter Einbeziehung des Jugendamtes und der sonstigen Kooperationspartner/innen im Sozialraum
- Beratung, Unterstützung und Begleitung von Eltern von Säuglingen, insbesondere wenn in der Familie Risikofaktoren vorliegen, die die körperliche, seelische und soziale Entwicklung des Kindes gefährden können
- Entwicklungsberatung
- Hilfen, wenn frühe Eltern-Kind Interaktionen schwierig sind
- Beratung und Unterstützung bei psychosozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen
- Bearbeitung von Räumungsklagen, sofern in der Familie außer dem Säugling keine weiteren Kinder leben bzw. keine Jugendhilfemaßnahmen anstehen.

3.2 Die Kooperationspartner/innen sind sich darüber einig, dass im Rahmen vorgenannter Aufgabenwahrnehmung die Information von Müttern und Vätern über Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), insbesondere der sonstigen Hilfen gem. § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) und der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII – sowie Beratung der Eltern(teile) zur Erlangung dieser Leistungen – einschließen soll.

3.3 Die gesundheitliche Betreuung von Kindern und deren Familien umfasst auch die Feststellung von Gefährdungstatbeständen sowie die Koordination mit und Unterstützung bei Hilfeleistungen durch das Jugendamt (fallzuständige Fachkraft). Die Aufgabenstellung des Jugendamtes gem. § 8a , § 36 SGB VIII und § 50 SGB VIII bleibt unberührt.

3.4 Eine Einbeziehung des Jugendamtes (RSD, ggf. die Behindertenhilfe) erfolgt, wenn

- Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz notwendig erscheinen
- Hinweise auf mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen
- dessen Mitwirkung nach § 50 SGB VIII erforderlich ist.

4. Vermittlung gesundheitsprophylaktischer Bedarfe durch das Jugendamt an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

4.1 Das Jugendamt informiert den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst unverzüglich über gesundheitsprophylaktische Bedarfe von Kleinkindern sowie über den Informationsbedarf der betroffenen Mütter und Väter zu gesundheitsprophylaktischen Fragen.

4.2 Über erforderliche Anträge gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das Familiengericht, die minderjährige Kinder betreffen, informiert das Jugendamt seine Koordination Kinderschutz und die Koordination Kinderschutz des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

5. Federführung in der Fallbearbeitung (Fallverantwortlichkeit)¹

5.1 Ein Wechsel der Federführung in der Fallbearbeitung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst an das Jugendamt erfolgt in verbindlicher Absprache,

- sofern Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Kindeswohls bestehen
- wenn im Vordergrund der Unterstützung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen
- wenn in der Familie weiterer sozialpädagogischer Handlungsbedarf zum Wohle des Kindes besteht
- wenn Aufgaben nach dem SGB VIII wahrzunehmen sind.

5.2 Der Wechsel der Fallverantwortlichkeit erfolgt in Anlehnung an den § 36 SGB VIII entweder durch eine Fallbesprechung/Hilfekonferenz – Beratung der Fachkräfte über das Zusammenwirken beim weiteren Verfahren - oder durch einen Abgabebereicht -zusammenfassende Dokumentation. Darin ist der vorangegangene Dialog mit der Familie zu dokumentieren. Die jeweilige Koordination Kinderschutz des Jugendamtes bzw. des KJGD ist über die Abgabe zu informieren.

5.4 Bezüglich der Sicherung der gesundheitsprophylaktischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen und der allgemeinen fachlichen Unterstützung im Sinne des GDG bleibt die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes jedoch darüber hinaus bestehen.

5.5 In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Abstimmungsprozesse die unverzüglich erforderlichen Maßnahmen nicht verzögern. Sofern es hier nicht zu einer sofortigen Klärung kommt, ist eine vorläufige Fallzuständigkeit zwischen der Leitung des Jugendamtes und der Leitung des KJGD abzustimmen.

¹ Über den Wechsel der Fallverantwortlichkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Hinblick auf den Beratungsauftrag gegenüber Müttern und Vätern und die Sorge um das Wohl von Kindern zum Jugendamt treffen die Bezirksämter die entsprechenden Vereinbarungen. Hierbei kann auch für eine regelmäßige Abgrenzung auf ein bestimmtes Kindesalter abgestellt werden, wobei Abweichungen von einer solchen Regelannahme unberührt bleiben müssen.

6. Dokumentation

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfasst die Gefährdungsmeldungen, die ohne Beteiligung des Jugendamtes bearbeitet werden, und leitet sie seiner Koordination Kinderschutz zeitnah zu.

Gefährdungsmeldungen, bei denen der KJGD zur Abwendung der Gefährdungssituation das Jugendamt einschaltet, um eine Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen herbeizuführen, erfasst das Jugendamt. Die Zusammenfassung solcher Meldungen erfolgt bei der Koordination Kinderschutz des Jugendamtes.

Gefährdungsmeldungen, die beim KJND oder im Jugendamt eingehen, werden ebenso im Jugendamt erhoben; die Meldebögen werden bei der Koordination Kinderschutz zusammengeführt.

Die statistische Erfassung der Inobhutnahme erfolgt durch die Jugendämter.

7. Qualitätssicherung

7.1 Zur Qualitätssicherung werden die Meldungen zwischen den Kooperationspartnern/innen vierteljährlich abgeglichen. Darüber hinaus erfolgen zwischen der Koordination Kinderschutz des Jugendamtes und der Koordination Kinderschutz des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes regelmäßige Arbeitstreffen.

7.2 Die Kooperationsvereinbarung ist in geeigneter Weise in den Bezirken und in den für Jugend sowie für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen bekannt zu machen.

7.3 Die Kooperationsvereinbarung ist mindestens alle zwei Jahre dahingehend zu prüfen, ob Änderungen oder Ergänzungen erforderlich geworden sind.

8. Datenerhebung und Datenübermittlung

1. Die Kooperation zwischen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und dem Jugendamt setzt eine Übermittlung personenbezogener Daten voraus. Die hierbei geltenden gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse, insbesondere des SGB VIII, SGB X sowie des GDG sind zu beachten.

2. Eine Übermittlung von Daten durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst an das Jugendamt ist zulässig und verpflichtend, wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Eine Einwilligung ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 GDG unter Beachtung der in der Rechtsverordnung nach § 19 GDG hierzu erlassenen Regelungen vorliegen.

3. Eine Erhebung personenbezogener Daten durch das Jugendamt beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ist abweichend vom Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen zulässig, wenn die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfordert und die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII).

4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten vom Jugendamt an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, wenn es für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist insbesondere zulässig, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken und das Jugendamt die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einschaltet (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Eine Datenübermittlung ist gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII nur zulässig, wenn dadurch nicht der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird, wobei der Erfolg der zu gewährenden Leistung auch die hinreichende, rechtzeitige Abwendung der Kindeswohlgefährdung umfassen muss.

5. Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten nach § 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1,3 StGB sind zu beachten. Insbesondere sind alle im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen verpflichtet, Geheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt oder andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 StGB zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Personen anvertraut worden sind, nicht unbefugt zu offenbaren. Eine entsprechende Befugnis – und auf Grund von § 8a SGB VIII zugleich Verpflichtung - zur Datenübermittlung, besteht insbesondere im Fall eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB. Ein rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn die Datenübermittlung als Ergebnis einer Abwägung notwendig ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ein anderes gleichwertiges Rechtsgut des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden und es kein milderes, geeignetes Mittel gibt. Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes, denen Daten anvertraut worden sind, sind darüber hinaus auch nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zur Datenübermittlung berechtigt und in Verbindung mit § 8a SGB VIII verpflichtet. In den Fällen nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit diese Aufgabenerfüllung es zulässt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Die Kooperationsvereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Datenschutz in der Kinder – und Jugendhilfe einschließlich der Regelungen für die Hilfeplanung und für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII¹

I. Allgemeine Regelungen zum Datenschutz im Bereich des SGB VIII

1. Der Datenschutz im Bereich der Sozialleistungen ist im SGB I, SGB X und SGB VIII geregelt, soweit es sich um Daten handelt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhoben, verarbeitet oder in anderer Art genutzt werden. Hierbei sind die Regelungen des SGB X nur ergänzend anwendbar, soweit das SGB VIII keine eigenen „bereichsspezifischen“ Regelungen enthält.

Der Begriff der Sozialdaten ist in § 67 SGB X definiert:

„(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.“

Bei den Regelungen zum Umgang mit solchen Informationen spricht man von **Sozialdatenschutz**.

Bereits einleitend soll darauf hingewiesen werden, dass der Sozialdatenschutz und die fachliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe kein Gegensatz sind. Vielmehr ergänzen sich die Regelungen zum Sozialdatenschutz und die Grundsätze transparenter fachlicher Arbeit unter Einbeziehung der Hilfeempfänger als selbstbestimmte Klienten. Soweit ausnahmsweise eine Datenübermittlung oder -erhebung am Betroffenen „vorbei“ erforderlich ist, stehen die Regelungen des Sozialdatenschutzes den notwendigen Maßnahmen nicht entgegen.

2. Der Datenschutz bezieht sich zunächst auf den Schutz der Daten, die bei einer **Stelle** vorhanden sind (§ 67 Abs. 9 SGB X).

Unter dem Begriff „Stelle“ ist nicht die Behörde im allgemeinen, organisatorischen Sinne zu verstehen. Maßgeblich ist **ein funktioneller Stellenbegriff**. Das bedeutet, dass die Einheit einer Stelle durch die Einheit der übertragenen Funktion bestimmt wird.

Damit ist Normadressat und Empfänger - d.h. Träger der Verantwortlichkeit - von Sozialdaten die Stelle als Ganzes und nicht der/die einzelne Mitarbeiter/-in (Ausnahme: es handelt sich um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII oder Daten unter dem besonderen Schutz des § 203 StGB; in diesem Fall ist der/die jeweilige Mitarbeiter/-in für den Datenschutz Verantwortliche/r).

Das Jugendamt ist daher insgesamt die verantwortliche Stelle im Sinne des § 67 Abs. 9 SGB X, soweit es sich um Daten handelt, die für Maßnahmen/Leistungen im

¹ Diese Darstellung unterteilt sich in eine ausführliche Darlegung der Rechtslage und in eine kurze jeweilige Übersicht (Zusammenfassung) am Ende der einzelnen Abschnitte.

Sinne des SGB VIII erhoben worden sind². Nicht dagegen gehören zu dieser Stelle die Organisationseinheiten, die Leistungen auf anderer Rechtsgrundlage, z. B. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Bundeserziehungsgeldgesetz (zukünftig Bundeselterngeldgesetz) erbringen, da es sich um Leistungen außerhalb des SGB VIII handelt. Auch soweit Bereiche des öffentlichen Gesundheitsamtes in das Jugendamt eingegliedert sind, handelt es sich ebenfalls in datenschutzrechtlicher Betrachtungsweise nicht um einen Bestandteil dieser Stelle. Die Kita- Eigenbetriebe gehören auf Grund ihrer gesetzlich geregelten Sonderstellung ebenfalls nicht zu der so verstandenen Stelle „Jugendamt“.

Werden Daten innerhalb dieser Stelle „Jugendamt“ weitergegeben, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung, sondern um die Nutzung der Daten innerhalb einer Stelle. Hierbei kann die Nutzung der Daten auch den ursprünglichen, unmittelbaren **Zweck** der Datenerhebung überschreiten, soweit dies für eine andere Aufgabenerfüllung dieser Stelle erforderlich ist (§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Das bedeutet, dass Daten, die im Rahmen der Kita-Gutscheinerteilung erhoben worden sind (z.B. wo das Kind eine Tageseinrichtung mit welchem Betreuungsumfang besucht), können, falls dies für die Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlich ist, an den sozialpädagogischen Dienst weitergegeben werden. Diese Erforderlichkeit ist damit die Begrenzung der Datennutzung innerhalb der Stelle „Jugendamt“. Sie bestimmt sich nach der verständigen fachlichen Beurteilung der Aufgaben und daraus folgenden Erforderlichkeiten der beteiligten Organisationsteilbereiche im Jugendamt (bei besonders geschützten Daten gelten darüber hinaus andere Erfordernisse; vgl. Ausführung unter II).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich dagegen nur auf die Datenerhebung und- Verwendung, die nicht schon auf Grund des internen Gebrauchs zulässig ist.

3. Die Begriffe des **Erhebens und der Verwendung (= Verarbeiten und Nutzen)** sind in § 67 SGB X selbst definiert.

- „...“
- (5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen
 - (6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft; Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,
 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.
 - (7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.
 - (8) ...“

4. **Datenerhebung** ist danach das Beschaffen von Daten über den Betroffenen, d.h. jede Form gezielter Gewinnung personenbezogener Daten durch Befragung oder zweckgerichtete Beobachtung.

² vgl. Rombach in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 67 Rz 127, 129

Der allgemeine Grundsatz der **Erforderlichkeit** im Datenschutz gilt auch schon für die Datenerhebung. Die Daten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung **der jeweiligen Aufgabe erforderlich** ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Eine allgemeine Datenerhebung auf Vorrat ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Abgrenzung insb. zu „Randdaten“ schwierig werden, die voraussichtlich wichtig für die Leistungsdurchführung oder weitere Entscheidungen werden oder werden können. Hier besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum, d.h. es ist fachlich zu prüfen, ob diese Daten die fachliche Durchführung ggf. auch indirekt mitberühren oder jederzeit berühren können³.

Die Erhebung soll im Regelfall beim Betroffenen erfolgen. Eine Erhebung auf andere Weise ist dann nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer der Fallgruppen des § 62 Abs. 3 SGB VIII vorliegen.

„(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

Diese Erhebungsbefugnisse sind nicht auf andere Sozialleistungsträger beschränkt, sondern gelten für alle Stellen außerhalb des jeweiligen konkreten Jugendamts, d.h. umfassen und gestatten auch die Erhebung von Daten bei Schule, Polizei und Gesundheitsämtern, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen:

§ 62 Abs. 3 Nr. 2a) SGB VIII regelt die Ausnahme, dass die Erhebung beim Betroffenen aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert. Dazu muss die Kenntnis der Daten für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung erforderlich sein. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Rückfrage zur Einschätzung einer externen Fachkraft notwendig ist, um über das Vorliegen einer bestimmten Leistungsvoraussetzung abschließend entscheiden zu können.

In der Fallgruppe des § 62 Abs. 3 Nr. 2c) SGB VIII geht es im weitesten Sinne um Schutz- und Kontrollaufgaben des öffentlichen Trägers, deren Art typischer Weise auch eine Datenerhebung bei Dritten erfordert (z.B. eine Datenerhebung beim Träger der freien Jugendhilfe, der Inobhutnahme durchführt, um nähere Umstände der Inobhutnahme zu ermitteln). Einbezogen ist jetzt auch die Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, so dass auch hierfür eine Datenerhebung bei anderen Stellen zulässig ist (z.B. bei Trägern, bei denen bereits vorher Weisungen nach § 10 JGG durchgeführt worden sind, was in die aktuelle Stellungnahme der JGH in einem neuen Verfahren einfließen soll).

³ vgl. Rombach in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 62 Rz 5b

Die Regelung in § 62 Abs. 3 Nr. 2d) SGB VIII ist eine wichtige Befugnis für das Jugendamt in „Kindesschutzfällen“ bzw. bei dem begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines solchen Falles die hierzu erforderlich Daten auch bei Dritten gezielt zu erheben (hierzu siehe Weiteres unten bei IV.).

§ 62 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII stellt eine Entlastung der Verwaltung aber regelmäßig auch des Betroffenen dar. Gegen diese Art der Erhebung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen sprechen (Rombach in Hauck/Noftz, SGB X, K § 69 Rz. 26). Im Zweifelsfall genügen schon Anhaltspunkte, um die Datenerhebung bei Dritten auszuschließen. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, den Betroffenen über den vereinfachten Weg der Datenerhebung bei der anderen Stelle zu informieren und Gelegenheit zu geben hiergegen Einwände zu erheben⁴.

Eine Erhebung „am Betroffenen vorbei“ bei Dritten kommt auch in den Fällen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1a) SGB VIII in Betracht, d.h. wenn eine gesetzliche Vorschrift dies zulässt oder sogar vorschreibt. Hierin kann eine Befugnis zur Datenerhebung in den Fällen gesehen werden, in denen die Jugendhilfebehörden Eingriffrechte ausüben (z.B. § 42 SGB VIII; vgl. Hauck/Noftz, SGB VIII K 62 Rz. 8) und soweit nicht ohnehin die Fallgruppe nach § 62 Abs. 1 Nr. 2d) SGB VIII vorliegt (für das Kita-Verfahren im ISBJ ist z.B. die Befugnis zum regelmäßigen Abgleich der Meldedaten durch eine Verordnung im Melderecht zugelassen worden).

5. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII unterliegen die erhobenen Daten einer **Zweckbindung**, d.h. dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind (die erlaubte Zweckänderung bei Nutzung innerhalb der Stelle „Jugendamt“ bleibt unberührt, vgl. Ausführungen oben bei 2. Der Zweck wird durch die fachlichen Notwendigkeiten der in Betracht kommenden Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, also nach dem SGB VIII, bestimmt (z.B. dürfen die Daten aus der Hilfeplanung nicht für eine Überprüfung der UVG- Leistungen verwertet werden). Soweit bei der Erhebung deutlich gemacht wird, dass der Zweck der Erhebung selbst schon eine bestimmte Weiterleitung mit umfasst, ist eine gesonderte Einwilligung für eine Weiterleitung zwischen den Sozialleistungsträger nicht mehr erforderlich (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Gemäß § 78 SGB X wird diese Zweckbindung auch bei einer Weiterleitung an Empfänger „weitergegeben“, die nicht zu den in § 35 SGB I genannten Stellen gehören. Empfänger i.S.d. Vorschrift kann jede natürliche oder juristische Person sein. Diese Empfänger außerhalb des Sozialleistungssystems dürfen die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen von den in § 35 SGB I genannten Stellen (also dem Jugendamt) ausnahmsweise befugt offenbart worden sind („absolute“ Zweckbindung⁵). In Frage kommende Stellen können hier insbesondere Schulen, der öffentliche Gesundheitsdienst oder auch Träger der freien Jugendhilfe sein. Für die Strafverfolgungsbehörden enthält § 78 Abs. 1 SGB X besondere Regelungen, mit denen das weitergeleitete Zweckbindungsgebot für diesen Bereich relativiert wird.

⁴ vgl. Kunkel, § 62 Rdnr. 15

⁵ vgl. Rombach in Hauck/Noftz SGB X, K § 78 Rz 4

6. Die **Übermittlung** von erhobenen oder anvertrauten Daten zu anderen als den Zwecken, für die diese erhoben worden sind, ist zulässig, wenn eine Einwilligung für die jeweilige Übermittlung vorliegt.

Dabei sind die Voraussetzungen des § 67b Abs. 2 SGB X zu beachten. Das heißt, regelmäßig sollte das Schriftformgebot eingehalten werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass gerade bei der Hilfeplanung eine andere Form angemessen ist (vgl. Ausführungen unten bei III.). Auch eine mutmaßliche Einwilligung kann in bestimmten Ausnahmekonstellationen vorliegen⁶.

Für **minderjährige Personen**, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss der gesetzliche Vertreter die Einwilligung abgeben. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres entscheidet der betroffene Minderjährige eigenständig⁷, außer es besteht auch in diesem Alter ausnahmsweise noch keine Einsichtsfähigkeit (so ggf. bei geistig Behinderten).

Wenn die Sorgeberechtigten sich hierbei widersprechen, ist auf die Mitwirkungsverpflichtung nach § 60 SGB I für einen Leistungsbezug hinzuweisen oder – bei Kindeswohlgefährdung bei einer hierdurch eintretenden Leistungsverzögerung - eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

7. Die Regelungen des Datenschutzes lassen in bestimmten Fällen auch eine Übermittlung von Daten **ohne Einwilligung** des Betroffenen zu.

Zuvor ist jedoch stets zu prüfen, ob mit einer Weitergabe in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (Definition siehe § 67 Abs. 8 und 8a SGB X) der Zweck nicht ebenfalls zu erreichen ist. Dies wird z.B. der Fall sein, wenn eine Supervision für das Fallteam erfolgt, in der über praktische Fälle ohne Nennung der Klar-Namen gesprochen werden kann.

Als Ermächtigung – ggf. auch verbunden mit einer Verpflichtung - für eine Datenweitergabe ohne Zustimmung kommen insb. in Betracht:

- § 69 SGB X: Diese bereits erwähnte Regelung stellt eine sehr umfassende Ermächtigung dar. Danach können Daten auch an einen Dritten weitergegeben werden, wenn es zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts gehört oder der Dritte diese Daten zur eigenen Aufgabenerfüllung benötigt. Die Befugnis umfasst jedoch nicht die Weitergabe an Dritte, die nicht Stellen im Sinne des § 35 SGB I sind. D.h. die Weitergabe an Schulen, Polizei und Gesundheitsämter kann nicht auf diese Vorschrift gestützt werden. Unabhängig von dieser Einschränkung ist eine Übermittlung nach § 69 SGB X ebenfalls unzulässig, wenn der Erfolg für die Kinder- und Jugendhilfeleistung dadurch in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).
- Eine Übermittlung ist in den Fällen zulässig, in denen sogar anvertraute Daten weitergegeben werden könnten (vgl. hierzu Ausführung unten bei II. und V.).
- § 73 SGB X erlaubt die Übermittlung von Daten wegen eines Strafverfahrens von erheblicher Bedeutung oder eines Verbrechens. Die Anordnung erfolgt durch den Richter (§ 73 Abs. 3 SGB X). § 68 SGB X erlaubt eine Übermittlung ohne Zustimmung für die dort genannten Zwecke u.a. auch an die Polizei. Die

⁶ Rombach in Hauck/Noftz, SGB X, K § 67b Rz 53

⁷ Rombach in Hauck/Noftz, SGB X, K § 67b Rz. 57

Notwendigkeit der Einholung einer **Aussagegenehmigung** (vgl. hierzu unten bei V.3.) bleibt von diesen Übermittlungsbefugnissen unberührt.

- § 71 SGB X nennt weitere Übermittlungsbefugnisse und –verpflichtungen, wozu auch die Verhinderung schwerer Straftaten (§ 138 StGB) und der Schutz der öffentlichen Gesundheit nach dem Infektionsschutzgesetz (Verhinderung der Verbreitung besonders aufgezählter, ansteckender Krankheiten) gehören.

Bei der Übermittlung und Nutzung sind allerdings die besonderen Beschränkungen für anvertraute / geheimnisgeschützte Daten zu beachten (hierzu siehe unten bei II.).

8. Die Datenerhebung für die Zwecke nach § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz) ist auf Grund der nunmehrigen Einbeziehung in § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII auch ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig. Damit wird die Erhebung von Daten über den Betroffenen durch das Jugendamt, wenn dies für die Aufgaben nach § 52 SGB VIII erforderlich ist, erleichtert. Soweit dies z.B. in Stellungnahmen gegenüber dem Gericht für dessen Entscheidungsfindung im Sinne des § 52 SGB VIII erforderlich ist, folgt hieraus auch in Verbindung mit § 64 Abs. 1 SGB VIII eine Übermittlungs-/Offenbarungsbefugnis. Hierbei sind von der Jugendgerichtshilfe jedoch die Grenzen des § 65 SGB VIII bei anvertrauten Daten zu beachten.

9. Eine wichtige Besonderheit beinhaltet die Datenerhebung und –nutzung im Bereich der kinschaftrechtlichen Vertretung durch **Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**. Hierzu regelt § 61 Abs. 2 SGB VIII, dass **nur der § 68 SGB VIII** anzuwenden ist. Daher sind die §§ 62 bis 67 SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 bis § 85a SGB X sämtlich nicht anwendbar. Anwendbar bleibt jedoch § 203 StGB⁸. § 68 SGB VIII enthält im Übrigen ein abschließendes Zweckbindungsgebot, welches auch für andere Stellen gilt, an die Daten befugt übermittelt worden sind (§ 68 Abs. 4 SGB VIII). Hiermit ist einerseits eine Erleichterung für die Aufgabenerfüllung verbunden, da die Befugnisse weiter gefasst sind und andererseits eine Privilegierung verbunden, da kein Zugriff von außen wie von den Strafverfolgungs- oder Ausländerbehörden nach SGB X zulässig ist⁹. Die Beurteilung der Erforderlichkeit ist von Gesetzes wegen hier in besonderer Weise in die treuhand-ähnliche Vertrauensposition des Beistandes oder Vormundes gelegt.

⁸ Wiesner, SGB VIII, Anm. 1 zu § 68

⁹ vgl. Wiesner, SGB VIII, Anm. 3 zu § 68

Zusammenfassung für allgemeine Sozialdaten (d.h. nicht im Sinne von § 65 SGB VIII anvertraute bzw. nicht besonders im Sinne von § 203 Abs. 1 oder 3 StGB geheimnisgeschützte Daten)

Die Daten sind beim Betroffenen unter Offenlegung des Verwendungszwecks zu erheben; eine vereinfachte Datenerhebung bei anderen Stellen kann insb. als Alternative in Betracht kommen, wenn der Betroffene hierin keine Interessenverletzung sehen kann. Die erhobenen Daten können ohne weiteres in der jeweiligen Stelle (Jugendamt) bei Leistungen/Maßnahmen nach SGB VIII verwandt werden. Soweit darüber hinaus eine Verwendung, einschließlich der Übermittlung an Personen, die im Jugendamt Aufgaben erledigen, die nicht auf dem SGB VIII beruhen oder an Personen außerhalb des Jugendamtes, erfolgen soll, ist eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich, sofern nicht die Einwilligung des Betroffenen schriftlich vorliegt oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung möglich ist. Eine oft in Betracht kommende Übermittlungsbefugnis stellt § 69 SGB X dar, soweit die empfangende Stelle eine Stelle im Sinne des § 35 SGB I (nämlich eine Sozialleistungen gewährende Behörde) ist und die Jugendhilfeleistung nicht durch die Übermittlung in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus können solche Daten auch weitergegeben werden, wenn sogar besonders geschützte Daten in diesem Fall weitergegeben werden könnten. Für den Bereich der Amtsvormundschaft, -pflegerische und der Beistandschaft gelten nur die Regelungen des § 68 SGB VIII.

II. Besondere Regelungen für anvertraute (§ 65 SGB VIII) / besonders geheimnisgeschützte (§ 203 Abs. 1 oder 3 StGB) Sozialdaten

1. Bestimmte Daten stehen unter einem erhöhten Schutz vor einer Weitergabe ohne die Zustimmung des Betroffenen, das heißt die oben bei I. beschriebenen Datenschutzregelungen finden in diesen Fällen nur ergänzende Anwendung.

Dies betrifft Daten, die gemäß § 65 SGB VIII **anvertraut** worden sind **oder** einer Fachkraft in **Ausübung eines besondern geheimhaltungsverpflichteten Berufes** im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 3 StGB mitgeteilt worden sind.

2. **§ 65 SGB VIII** regelt den Fall, dass Daten, die **zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut** wurden, weitergegeben werden sollen. Dabei macht das Gesetz deutlich, dass dies nur in bestimmten Ausnahmefällen geschehen darf.

3. Diese Einschränkungen gelten auch, wenn die Verwendung / Weitergabe dieser Daten innerhalb der Stelle (Jugendamt) schon bei der Erhebung nahe gelegen hat. Der funktionelle Stellenbegriff wird hier eingeschränkt und auf die Datenbewahrung beim **einzelnen Mitarbeiter** (individuelle Verantwortlichkeit) abgestellt. Daher ist bei einem Gespräch, in dem Daten anvertraut werden, deren Nutzung die Offenlegung gegenüber anderen erfordert (z.B. um einen Antrag zu stellen), zugleich die Einwilligung zur weiteren Nutzung / Weitergabe zu diesem Zweck mit einzuholen. Ansonsten bedarf es einer entsprechenden Nachholung vor der Weitergabe.

4. Anvertraut werden Daten nicht nur, wenn diese unter dem geäußerten Vorbehalt der Verschwiegenheit mitgeteilt werden. Es reicht, wenn aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass der Mitteilende von der Verschwiegenheit ausgeht, d.h. Einblicke

vermittelt werden, die verwehrt geblieben wären, wenn der Mitteilende von der Weitergabe hätte ausgehen müssen¹⁰. Es wird hier ein besonderes Klientenverhältnis vorausgesetzt, welches aus der Sicht des Betroffenen einen Rahmen des Vertrauens voraussetzt.

Während es sich bei den Informationen, die während eines Gesprächs in einer EFB gegeben werden, grundsätzlich um anvertraute Daten handelt, gehören dagegen Datenerhebungen bei rein administrativen Verwaltungsabläufen (z.B. bei der Datenerhebung durch Antragsstellung für einen sog. Kita-Gutschein) nicht in diese Kategorie.

5. Bei einer Einwilligung zur Weitergabe nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist die Einwilligung des „**Anvertrauenden**“ erforderlich. Das bedeutet, dass auch wenn eine Mitteilung über einen Dritten gemacht wird, der Mitteilende einwilligen muss, obwohl (nur) der Dritte betroffen ist.

6. Die Ausnahmetatbestände, in denen ohne Einwilligung die anvertrauten Daten weitergegeben werden können, sind in § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 SGB VIII geregelt. Nr. 2-4 sind unter dem Erfordernis der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu betrachten. Deshalb wird hierauf bei IV. eingegangen.

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII dürfen Daten weitergegeben werden, wenn dies auch Personen erlaubt wäre, die auf Grund ihres Berufes durch § 203 Abs. 1 oder 3 StGB zu einem besonderen Geheimnisschutz verpflichtet sind.

Auch diese Personen dürfen Daten ohne Zustimmung weiter geben, wenn dies zur Abwendung geplanter schwerer Straftaten im Sinne des § 138 StGB dient oder Anzeigepflichten zur Verhütung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten erfüllt werden, weil diese Anzeigepflichten die Befugnis zur Weitergabe beinhalten.

Eine Offenbarungsbefugnis gegenüber den Gerichten ist gegeben, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO oder §§ 383 oder 384 ZPO besteht (§ 65 SGB VIII gibt kein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht). Somit besteht auch für diese Personen die uneingeschränkte Aussagepflicht vor Gericht.

Der Verweis auf § 203 Abs. 1 und 3 StGB bewirkt, dass auch die Mitarbeiter der Jugendämter, die nicht den spezifischen Berufsgruppen angehören, den gleichen eingeschränkten Übermittlungsbefugnissen unterliegen, wie dies der Fall wäre, wenn sie selbst unmittelbar dem zum Geheimnisschutz nach § 203 Abs. 1 StGB verpflichteten Personenkreis angehören würden.

7. Die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 StGB soll primär das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe schützen, ohne welches diese ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben nicht oder nur unvollkommen erfüllen könnten.

Der Begriff des in § 203 StGB geschützten Privatgeheimnisses ist relativ weit gefasst, dennoch enger als das in § 35 SGB I geschützte Sozialgeheimnis. Unter Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind Tatsachen zu verstehen, die nur einem

¹⁰ Rombach in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 65 Rz. 3

einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt sind, und an deren Geheimhaltung der Betroffene (Geheimnisgeschützte) ein schutzwürdiges Interesse hat.

Die besondere Verpflichtung zum Schutz von Sozialdaten kann daher sowohl nach § 65 SGB VIII, auf Grund der Anvertrautheit der Daten und zugleich nach § 203 StGB / § 53 StPO auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe vorliegen.

Im Jugendhilfebereich sind folgende Personen in Ausübung ihres Berufsbildes schweigepflichtig:

- die Berufspsychologen, Psychotherapeuten im Sinne des PsychthG
- die in der Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend - und Suchtberatung tätigen Personen
- die staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Offenbarungsbefugnisse bestehen insbesondere

- a) Im Falle einer Einwilligung des oder der Betroffenen,
- b) im Rahmen der Zeugnispflicht vor Gericht (soweit nicht ausnahmsweise zugleich ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht vorliegt; vgl. hierzu Ausführungen unter V) ,
- c) auf Grund von § 138 StGB (Anzeige besonders schwerer, dort aufgezählten Straftaten),
- d) auf Grund von § 34 StGB (rechtfertigender Notstand),
- e) auf Grund von § 65 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 SGB VIII.

8. Zu beachten ist, dass § 76 SGB X den verstärkten Schutz in den Bereich der Sozialverwaltung hinein verlängert: Sind einer Stelle personenbezogene Daten von einer der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen zugänglich gemacht worden, so darf eine weitere Offenbarung durch die Stelle wieder nur unter den Voraussetzungen erfolgen, unter denen die nach § 203 Abs. 1 oder 3 StGB schweigepflichtigen Personen selbst offenbarungsbefugt wären.

9. Soweit es sich um den Personenkreis des § 203 Abs. 2 StGB handelt, d.h. um Amtsträger (vgl. § 11 StGB) und sonstige Amtsnaher, gelten dagegen auch die allgemeinen Datenschutzregelungen, d.h. auch die Übermittlungsbefugnisse des SGB VIII und SGB X, soweit es sich nicht um diesen Personen anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII handelt. Zu beachten ist allerdings, dass für Sozialarbeiter und Psychologen, die auch Amtsträger nach Absatz 2 sind, sich nicht etwa auf die weniger restriktive Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 2 StGB berufen können, wenn für sie bereits der stärkere Geheimnisschutz nach Absatz 1 gilt.

10. Soweit Fachkräfte unter den (direkten) Anwendungsbereich des § 203 StGB fallen, haben diese damit nicht zugleich ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Hierbei ist zu beachten, dass die Personenkreise des § 203 StGB mit denen, die nach StPO/ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, nicht identisch sind. So umfasst § 53 StPO nicht die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und auch nicht allgemein die Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberater (vgl. hierzu auch Ausführungen unter V.).

11. Die vorstehenden Ausführungen sind besonders für die Arbeit des Fachpersonals in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen von Bedeutung, da dort entspre-

chendes Personal der einschlägigen Berufsgruppen tätig ist. Für die Verhaltensweisen in Kindesschutzfällen gelten dort ebenfalls die Ausführungen, die unten bei IV. folgen.

12. Sofern **Gutachten** nicht nur Bewertungen, sondern auch Tatsachen enthalten, die als Privatgeheimnisse zu klassifizieren sind, muss auch hier bei der Weiterleitung die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 StGB und § 65 SGB VIII beachtet werden, die gerade bei spezifisch pädagogischen Gutachten unter Befragung von Kindern und Erziehungsberechtigten vorliegen werden. Ein Offenbarungsrecht kann weder aus der Pflicht zur Amtshilfe noch aus dem Gesichtspunkt, dass in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gehandelt wird, gerechtfertigt sein.

Daraus folgt, dass grundsätzlich vor, spätestens nach der Anfertigung des Gutachtens die Einwilligung des Klienten bzgl. der Weitergabe an andere Stellen und Personen eingeholt werden muss. Mindestens ist der Klient vor einer Befragung, an die sich ein Gutachten anschließen soll, davon zu unterrichten, dass alle Angaben, die er macht, für eine gutachterliche Stellungnahme verwertet werden und dies aktenkundig zu machen.

Dies folgt auch aus § 76 Abs. 2 SGB X. Soll einer Stelle im Zusammenhang mit der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung ein Gutachten von einem Arzt oder einem Sozialarbeiter zugänglich gemacht werden, so ist vor einer Weiterleitung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X der Betroffene vom Gutachter über das Gutachten (unter Beachtung des § 25 Abs. 2 SGB X) zu informieren. Diese Informationspflicht ergibt sich zwingend aus einem dem Betroffenen gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB X eingeräumten Recht, der Offenbarung zu widersprechen.

In besonders gelagerten Einzelfällen könnte allenfalls geprüft werden, ob im Interesse des Kindeswohls die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB vorliegen. Selbst in diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfange die Weitergabe zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Zwischenergebnis für anvertraute und/oder geheimgeschützte Daten

Daten, die nach § 65 SGB VIII anvertraut worden sind und/oder in der Berufsausübung einer in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Berufsgruppe erhoben worden sind, dürfen nicht in gleicher Weise innerhalb einer Stelle weitergegeben werden, wie dies bei anderen Daten der Fall ist. Der Schutzbereich der Daten ist hier nicht auf die Stelle „Jugendamt“ ausgerichtet, sondern auf die Person, der die Daten offenbart worden sind. Es bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Betroffenen in eine Weitergabe an andere Personen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes, soweit nicht eine besondere gesetzliche Befugnis vorliegt. Diese besondere gesetzliche Befugnis kann sich insbesondere in Kindesschutzfällen ergeben (vgl. hierzu unten IV.). Auf die abweichende Sonderregelung des § 68 SGB VIII für den Bereich der Amtsvormundschaft, -pflegschaft und Beistandschaft wird hingewiesen (siehe oben I.9).

III. Hilfeplanverfahren

1. Auch für die Hilfeplanung gelten die für die Jugendhilfe speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 61ff SGB VIII und ergänzen die allgemeinen Regelungen der §§ 67ff SGB X und § 35 SGB I. Ebenso sind auch bei der Hilfeplanung die § 203 StGB und § 65 SGB VIII von den in der Hilfeplanung zusammenkommenen Fachkräften zu beachten.

2. Soweit in den verschiedenen Phasen der Hilfeplanung – so ggf. in den Hilfeplan-Konferenzen / Teambesprechungen - Personen zusammenkommen, die **nicht** alle der Stelle „Jugendamt“ angehören (z.B. Vertreter der Schule, des Gesundheitsamtes oder auch freie Träger einbezogen werden), gelten die gleichen Regelungen für eine Datenoffenlegung in dieser Runde, wie bei einer herkömmlichen Datenübermittlung, da die Daten die „Stelle“ Jugendamt verlassen.

3. Daher ist vor einem Gespräch, in dem besonders geschützte Daten im Sinne der Ausführungen unter II. offenbart werden, weil deren Nutzung erforderlich ist, zugleich die Einwilligung zur weiteren Nutzung (beschränkte Offenlegung) in der Hilfeplanung einzuholen. Ansonsten bedarf es einer Nachholung, die bei Anwesenheit des Betroffenen in der Hilfeplanung vor Ort selbst – mündlich „zu Protokoll“ – geschehen kann.

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen damit einer fachlich fundierten Hilfeplanung regelmäßig nicht im Wege, wenn die Leistungsadressaten während des gesamten Hilfeprozesses einbezogen werden und damit auch über die „Datentransfers“ informiert sind. Es handelt sich qua Gesetz um ein kooperatives Verwaltungshandeln, bei dem die Partner gleichermaßen die Problemlösung beeinflussen können.

Soweit es im Rahmen der Hilfeplanung auf eine konkrete Einwilligung für eine gezielte Datenoffenlegung ankommt, d.h. diese für die weitere Hilfeplanung unbedingt erforderlich ist, kann insoweit auch auf die Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers nach § 60 SGB I hingewiesen werden. Den Betroffenen ist auch zu verdeutlichen, dass die Daten innerhalb des Hilfeplanverfahrens nur soweit wie es erforderlich ist, anderen mitgeteilt werden und die Datenempfänger selbst der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei Bedenken kann zumindest auf eine begrenzte Einwilligung hingewirkt werden, so dass die Zustimmung zu einer Offenlegung nur gegenüber konkret bestimmten Personen erteilt wird.

4. Problematisch bei der Vertretung der Kinder und Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten bei einer Einwilligung der Offenlegung der vom Kind anvertrauten Daten kann es sein, dass sich die Eltern untereinander nicht einig sind. Dies muss ggf. sogar familiengerichtlich geklärt werden, wenn hieran die erforderliche Hilfeplanung scheitern würde, aber eine Leistung für das Kindeswohl erforderlich ist.

5. Soweit eine erforderliche Einwilligung zur Offenlegung von Daten nicht erreicht werden kann, aber die „eingeweihte“ Fachkraft einschätzen kann, dass eine der diskutierten Hilfen nicht geeignet ist, sollte sie sich bemühen, den anderen Teammitgliedern allgemein den Grund dafür zu erklären, ohne geschütztes Wissen preiszugeben.

6. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn ausnahmsweise im Hilfeplanverfahren eine Anonymisierung oder Pseudoanonymisierung möglich ist (z.B. bei Einholung

einer externen Stellungnahme). Dies wird allerdings in der Praxis regelmäßig nicht in Frage kommen, da die Hilfeplanung notwendiger Weise auf spezifische Personen und nicht zuletzt auch auf deren unmittelbare Einbeziehung zielt.

7. Können Daten dennoch nicht – auch nicht allgemein - eingebracht werden und kann deshalb eine geeignete Hilfe nicht erbracht werden, ist regelmäßig das Familiengericht anzurufen, um die notwendigen Sorgerechtsbeschränkungen zu erreichen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet bzw. eine solche Gefährdung zu vermuten ist (§ 1666 BGB).

8. Soweit sich in der Hilfeplanung herausstellt, dass ein Kinderschutzfall vorliegt oder ein begründeter Verdacht für eine solche Annahme besteht, sind die hierfür spezifischen Befugnisnormen zu prüfen (vgl. unter IV.). Daher kann auch in der Hilfeplanung unmittelbar ein Stadium eintreten, in dem ohne Zustimmung der oder des Betroffenen eine Offenlegung der Kenntnisse erforderlich wird.

9. Auch im Rahmen der Hilfeplanung selbst kommt es zu einer Erhebung von Daten. Die Regelungen zur Zweckbindung und Erforderlichkeit gelten auch hier. Für die Hilfeplanung ist allerdings regelmäßig eine möglichst umfassende Datenerhebung erforderlich und auch zulässig, um die letztendliche Hilfe zu bestimmen und keine relevanten Gesichtspunkte zu übersehen, die für die Entscheidung und Ausgestaltung einer individuell erforderlichen Hilfe wichtig sein könnte.

Fazit Hilfeplanung und Datenschutz

Im Rahmen einer fachlich hinreichend vorbereiteten Hilfeplankonferenz und der Einbeziehung der Betroffenen bestehen im Regelfall keine Datenschutzbedenken. Ohne Einwilligung der Betroffenen oder besonderer Befugnisnorm können allerdings auch nicht-anvertraute / nicht-geheimnisgeschützte Daten im Rahmen der Hilfeplanung nur ausgetauscht werden, soweit es sich bei den Empfängern nur um Mitarbeiter der Stelle „Jugendamt“ handelt. Bei anvertrauten Daten oder Daten, die im Sinne von § 203 Abs. 1 oder 3 StGB geschützt sind, bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen, sofern keine besonderen Übermittlungsbefugnisse vorliegen, die z.B. im Rahmen eines Kinderschutzfalles vorliegen. Die Einwilligung kann auch im Rahmen der Hilfeplankonferenz mündlich erteilt werden oder im Vorfeld allgemein zur zweckentsprechenden Verwendung für die Hilfeplanung und Hilfeleistung ausgesprochen werden. (Letzteres sollte schriftlich geschehen.)

IV. Kinderschutz und Datenschutz - Auswirkungen des § 8a SGB VIII

1. § 8a Abs. 1 SGB VIII ist im datenschutzrechtlichen Sinne keine Befugnisnorm, sondern beschreibt nur die Aufgabe „Kinderschutz“ für die öffentliche Jugendhilfe. Hiervon zu trennen sind die Befugnisnormen, die die Erlaubnis zur Datenweitergabe in diesen Kinderschutzfällen enthalten. Kinderschutzfälle beziehen sich gemäß § 8a SGB VIII auf Kinder und Jugendliche (also auf alle Minderjährigen)

2. Allerdings stellt § 8a SGB VIII nunmehr klar, dass wenn eine Befugnis zur Weitergabe besteht und diese Weitergabe zum Schutz von Minderjährigen notwendig ist, d.h. ein konkreter, begründeter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, auch **eine Verpflichtung zur Weitergabe besteht**. Mit anderen Worten: im Falle einer

z.B. auf Grund des § 34 StGB erlaubten Datenweitergabe ist keine „Ermessensentscheidung“ gegeben, sondern es muss gehandelt werden. Eine Nichtweitergabe könnte einen Verstoß gegen eine strafrechtliche Garantenpflicht bedeuten. **Auch daher ist die Einhaltung der Standards**, wie sie für Berliner Jugendämter in den Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a SGB VIII dargestellt sind, von **großer Wichtigkeit**.

3. Auch hier ist zwischen besonders geschützten Daten (vgl. oben bei II.) und anderen Daten (vgl. oben bei I.) zu unterscheiden.

- Daten die **nicht** anvertraut oder nicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 StGB geheimnissgeschützt sind, dürfen **innerhalb der Stelle** (Jugendamt) umfassend auch ohne Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden, wenn diese zum Zweck der Abschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen benötigt werden.

- Solche Daten können ebenfalls **einer anderen Stelle** außerhalb des Jugendamtes im für die Aufgabenerfüllung nach § 8a SGB VIII erforderlichen Umfang offenbart werden (§ 69 SGB X), soweit es sich um eine Stelle handelt, die zum Kreis der in § 35 SGB I genannten Stellen gehört (z.B. von einem Jugendamt zu einem anderen). Allerdings ist zu anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit dies möglich ist (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Sofern z.B. ein Jugendamt bei einem anderen Jugendamt bezüglich vorliegender Informationen über eine Familie nachsucht, ist dies ohne Namensnennung nicht möglich. Deshalb ist eine Namensnennung dann auch zulässig. § 64 Abs. 2 SGB VIII, wonach eine Datenübermittlung nach § 69 SGB X unzulässig ist, wenn dadurch der Erfolg einer laufenden Kinder- und Jugendhilfeleistung in Frage gestellt wird, liegt nur dann vor, wenn diese Leistung auch die (jetzt zusätzlich vermutete) Kindeswohlgefährdung hinreichend und erfolgreich berücksichtigen würde. Sofern nur eine externe Einbeziehung zur Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips“ verfolgt wird, ist die Anonymisierung/Pseudonymisierung dagegen der Regelfall.

- Zu einer Erhebung von solchen Daten ist das Jugendamt im Rahmen seiner Aufgabe nach § 8a SGB VIII gemäß § 62 Abs. 3d SGB VIII ebenfalls über den Kreis der in § 35 SGB I genannten Stellen hinaus befugt, das heißt es kann solche Daten beim Träger der freien Jugendhilfe oder sonstigen Leistungserbringern oder auch bei anderen Stellen (Schule, Polizei) gezielt erheben. Soweit bei der Anfrage Daten übermittelt werden müssen (z.B. zur Identifizierung des Betroffenen), ist dies als notwendiger Bestandteil der zulässigen Datenerhebung anzusehen.

Die Übermittlung von Daten an die Polizei im erforderlichen Umfang ist nach den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII zulässig. Dies ist auch der Fall, wenn im Rahmen der Amtshilfe die Polizei bei Hausbesuchen eingeschaltet werden muss, da ein erster Hausbesuch trotz Verdachts nicht durchführbar war (Zutritt wurde nicht gewährt) oder spezifische Gefahrenmomente auch für die den Hausbesuch durchführenden Mitarbeiter/innen vorliegen. § 8a Abs. 4 SGB VIII verdeutlicht durch seine Aufgabenbeschreibung die in § 68 Abs. 1 SGB X enthaltene Befugnis für eine Übermittlung.

- Gleiches gilt für eine Übermittlung von solchen Daten an das Familiengericht im Falle des § 8a Abs. 3 SGB VIII. Sofern es unbedingt nötig ist, dürfen dem Familien- oder Vormundschaftsgericht sogar anvertraute Daten offenbart werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

4. Die Übermittlung von **anvertrauten und/oder geheimnisgeschützten Daten** im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 3 StGB ist nur in engen Grenzen möglich.

Zunächst gilt auch hier, dass sich der geschützte Bereich **auf die jeweilige Person bezieht**, der gegenüber die Daten offengelegt worden sind. Daten, die im Sinne des **§ 65 SGB VIII** anvertraut worden sind, können danach weitergegeben werden:

- bei einer Einwilligung des Betroffenen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
- bei einer Notwendigkeit einer Einschaltung des Vormundschafts- oder Familiengerichtes nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII,
- bei einer neuen Zuständigkeit innerhalb eines Jugendamtes oder zwischen mehreren Jugendämtern, wenn diese Daten für die Darstellung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII),
- an andere Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden (falls ausnahmsweise nicht anonymisierbar oder pseudonymisierbar) nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Die Übermittlung ist auch an Fachkräfte bei freien Trägern, der Polizei etc. möglich, da diese Befugnis nicht auf den Kreis der Stellen nach § 35 SGB I beschränkt ist, sondern ausschließlich darauf abstellt, ob die Übermittlung dem Zweck „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ dient und der Empfänger eine erfahrene Fachkraft ist,
- in den Fällen, in denen auch Personen, die unter die direkte Anwendung des § 203 Abs. 1 oder 3 StGB fallen, Daten weitergeben können (insbesondere nach § 34 StGB, was im folgenden Absatz näher erläutert wird).

Personen, die zum Kreis der gemäß **§ 203 Abs. 1 oder 3 StGB** verpflichteten Personen gehören, **können die Daten weiter geben**, wenn

- ein Fall des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB vorliegt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls gegenwärtig ist, d.h. wenn die natürliche Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Hierbei muss eine konkrete Gefahr vorliegen und die Datenübermittlung ein geeignetes Mittel sein, um Maßnahmen gegen die Gefahr einzuleiten und auch kein milderer Mittel gegeben ist, z.B. weil die Einsicht der Sorgeberechtigten in die Notwendigkeit der Hilfeannahme fehlt. Die Gefahr muss von den Eltern nicht verschuldet sein. Schuldhaftes Handeln ist keine Voraussetzung für die Annahme eines rechtfertigenden Notstandes¹¹, sondern nur das Vorliegen einer gefährlichen Entwicklung.
- eine **Befugnis zur Datenweitergabe nach § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 SGB VIII** vorliegt. In diesen Fallgruppen enthält § 65 SGB VIII selbst eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, die auch für den Personenkreis im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 3 StGB eingreift. Insoweit liegt eine Überschneidung mit der „klassischen“ (strafrechtlichen) Befugnisnorm des § 34 StGB vor.

¹¹ vgl. Dreher/ Tröndle, StGB, Anm. 3 ff zu § 34

Soweit eine Befugnis zur Weitergabe von Daten vorliegt, ist damit regelmäßig für die Aufgaben **nach § 8a SGB VIII eine Verpflichtung zum Handeln** einschließlich der dafür notwendigen Datenweitergabe verbunden.

Regelungen zur Aufgabenerfüllung nach § 8a SGB VIII

Das Jugendamt kann bei Verdacht überall Daten erheben (freier Träger, Polizei, Schule etc.). Nicht besonders geschützte Daten können in der Stelle „Jugendamt“ umfassend ausgetauscht werden. Die Polizei kann im erforderlichen Umfang z.B. zur Unterstützung von Hausbesuchen einbezogen werden. Die Einbeziehung erfahrener Fachkräfte zur Gefahrenabschätzung kann auch durch Rückgriff auf außenstehende Stellen (insbesondere Träger der freien Jugendhilfe) erfolgen, wobei regelmäßig von der Möglichkeit einer Pseudonymisierung Gebrauch zu machen ist.

Anvertraute Daten oder geheimnisgeschützte Daten können **im notwendigen Umfang** ebenfalls zur Gefahrenabschätzung oder zu weiteren Veranlassung übermittelt werden, wenn die Gefahr nicht anders beseitigt werden kann. **Soweit eine Befugnis zu Übermittlung besteht, ist damit zugleich eine Handlungspflicht verbunden.**

V. Unterschied freie Träger und öffentlicher Träger, Aussagegenehmigung

1. Die Anwendung der vorstehenden Datenschutzregelungen sind für die Träger der freien Jugendhilfe auf Grund von § 61 Abs. 3 (früher Abs. 4) SGB VIII in Verträgen vereinbart (BRVJ, TAG – RV, EFB-RV). Deshalb hat der **jeweilige Träger gleichwertige Standards** sicherzustellen, auch wenn für diesen unmittelbar zunächst nur das Bundesdatenschutzgesetz gilt (Hauck/Noftz Anm. 22 zu § 61 SGB VIII). Das bedeutet, dass der Träger auch gegenüber dem Jugendamt die Daten nur dann weitergeben darf, wenn dies auch für ein Jugendamt zulässig wäre (auch § 69 SGB X gilt auf dieser Grundlage entsprechend).

2. Darüber hinaus hat der Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII die Einhaltung entsprechender Verfahren sicherzustellen. Daher hat auch der freie Träger das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wie es sich aus § 8a Abs. 2 SGB VIII ergibt, sicherzustellen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen (keine Annahme ausreichender Hilfen durch die Betroffenen oder sogar eine sofortige Handlungsnotwendigkeit) ist der Träger **berechtigt und verpflichtet**, das Jugendamt zu informieren. In der jeweils einschlägigen Vereinbarung (vgl. bei V.1.) in Verbindung mit § 8a Abs. 2 SGB VIII ist eine zwingende Vorgabe für das Verfahren zu sehen, zu der sich die Übermittlungsbefugnis aus § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII (Erhebungsbefugnis des Jugendamtes) als Reflex ergibt. Es muss dabei allerdings auch § 65 SGB VIII und/oder § 203 StGB beachten werden, d.h. für die Weitergabe dieser Daten bedürfen die Mitarbeiter/innen des freien Trägers der gleichen besonderen Befugnisse, wie es für Mitarbeiter im Jugendamt notwendig wäre (vgl. oben bei IV.4.).

3. Ein Unterschied besteht darin, dass die Mitarbeiter des **öffentlichen Trägers** selbst dann zunächst nicht als Zeuge vor Gerichten aussagen dürfen, wenn sie kein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht haben. Hier bedarf der öffentlich Bedienstete zuvor einer **Aussagegenehmigung** der hierfür zuständigen Stelle.

Bei Mitarbeitern der Träger der freien Jugendhilfe oder sonstigen Leistungsanbietern besteht eine solche (zusätzliche) Einschränkung der allgemeinen Zeugnispflicht nicht, d.h. sie müssen aussagen, soweit nicht ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht nach StPO oder ZPO besteht. Ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht deswegen, weil die Tätigkeit/Datenerhebung unter den Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII / § 203 Abs. 1 oder 3 StGB oder auch unter die Sonderregelung des § 68 SGB VIII fällt. Die Zeugnisverweigerungsrechte nach der StPO oder ZPO sind **nicht** mit den Schweigepflichten der §§ 65, 68 SGB VIII oder § 203 StGB identisch. Vielmehr stellt die Pflicht, vor Gericht als Zeuge auszusagen die Befugnis zur Offenbarung der besonders geschützten Daten / Geheimnisse dar. Eine Verpflichtung zur Aussage entfällt nur, wenn ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht nach StPO oder ZPO besteht.

VI. Akteneinsichtsrechte

- nach SGB X

Auf Grund von § 25 SGB X i.V.m. § 56 Abs. 3 AG KJHG ist den an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten (zur Definition vgl. § 12 Abs. 1 SGB X) Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit darin nicht personenbezogene Daten anderer Personen enthalten sind, die ihrerseits gem. § 35 SGB I geheim zu halten sind und für die keine Offenbarungsbefugnis gem. §§ 67 ff SGB X besteht¹².

Sind personenbezogene Daten anderer Personen betroffen, müssen wenn keine Einwilligung bzw. eine sonstige Offenbarungsbefugnis gegeben ist diese Daten von der Einsichtnahme ausgenommen werden.

Im übrigen ist Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn dies tatsächlich von einem Beteiligten begehrt wird; eine **"automatische" Akteneinsicht** durch Übersendung der Durchschriften von gutachtlichen Stellungnahmen an die betroffenen Klienten ist **grundsätzlich nicht** erforderlich.

- nach IFG

Der Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes ist es, "das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen" (§ 1 IFG). Deshalb besteht ein solches Einsichtsrecht grundsätzlich nicht, soweit der „Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen“ (§ 6 Abs. 1 IFG). Bei den Einzelfallakten, die in einer Sozialverwaltung geführt werden, hat das Akteneinsichtsrecht nach dem IFG deshalb kaum eine praktische Bedeutung, da es regelmäßig durch schutzwürdige Belange der Betroffenen verdrängt wird.

¹² Es sind grundsätzlich alle Akten zur Einsicht zu gewähren. Die Erforderlichkeit nach § 25, wonach die Akteneinsicht zur Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Interessen notwendig sein muss, ist durch § 56 III AG KJHG so eingeschränkt, dass dieses Merkmal praktisch wegfällt und es nur auf die Rechte Dritter ankommt.